**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 95 (2023)

Artikel: Tötungsdelikt Dora Kiveron bewegt während Jahrzehnten Schaffhausen

Autor: Marti, Arnold / Seeger, Erika / Späth-Walter, Markus

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1051699

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Tötungsdelikt Dora Kiveron bewegt während Jahrzehnten Schaffhausen

Arnold Marti, Erika Seeger, Markus Späth-Walter, Willy Zürcher

«Eine mysteriöse Sache. Am vergangenen Samstagmorgen zirka halb acht Uhr entdeckte ein Passant auf der Fäsenstaubpromenade in Schaffhausen eine weibliche Leiche, die am Kopf verschiedene Verletzungen aufwies. Bei der Toten handelt es sich um die 43-jährige Dora Kiveron, kaufmännische Angestellte in der Aluminium-Industrie A. G. Neuhausen. Im Verlaufe der gerichtsärztlichen Sektion der Leiche stellte sich dann aufgrund der überaus schweren inneren Verletzungen heraus, dass Fräulein Kiveron das Opfer eines Verkehrsunfalles geworden ist, der sich am Freitagabend zwischen 19 und 20 Uhr ereignet haben dürfte. Ein ziemlich schweres Automobil muss die Unglückliche angefahren oder gar überfahren haben. Die Leiche wurde nach dem Unfall, der den sofortigen Tod herbeiführte, von dem fehlbaren Automobilisten und seinen allfälligen Mitfahrern in die Fäsenstaubpromenade verschleppt, um einen Mord oder ein anderes Verbrechen vorzutäuschen.»<sup>1</sup>

#### 1. Einleitung

#### Arnold Marti

Obige Meldung war am Dienstag, 21. März 1939, im «Boten vom Untersee» zu lesen. Erstaunlicherweise fand sich schon am Tag der Entdeckung der leicht schneebedeckten Leiche in der hinteren Fäsenstaubpromenade durch einen zur Arbeit gehenden Fabrikarbeiter am frühen Morgen des Samstags, 18. März 1939, in der Schaffhauser «Arbeiter-Zeitung» (AZ) ein Hinweis auf das Verbrechen.² Und im «Schaffhauser Intelligenzblatt» wurde dann am Montag, 20. März 1939, unter dem Titel «Eine verabscheuungswürdige Tat» in einem längeren Artikel über den Vorfall und die bisherigen Ermittlungen der Polizei ausführlich berichtet.³ Am selben Tag erschien sodann im «Intelligenzblatt» die Todesanzeige (Abb. 1).

<sup>1</sup> Bote vom Untersee, 21. März 1939, S. 2.

<sup>2</sup> Die «Arbeiter-Zeitung», seit 1969 «Schaffhauser AZ», wird fortan mit AZ abgekürzt. – AZ, 18. März 1939, 1. Nr., S. [2].

<sup>3</sup> Diese Zeitung hiess von der Gründung 1861 bis 1939 «Schaffhauser Intelligenzblatt» (SI), ab 1940 «Schaffhauser Nachrichten» (SN). – SI, 30. März 1939, S. [3].



1 Todesanzeige für Dora Kiveron. Schaffhauser Intelligenzblatt, 20. März 1939, S. [8].

Das kurze Zeit vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs an einer unverheirateten Frau verübte Delikt beschäftigte in den folgenden Jahren und Jahrzehnten bis Mitte der 1960er-Jahre immer wieder Strafverfolgungsorgane, Justiz, Politik und Öffentlichkeit - zum Teil über den Kanton Schaffhausen hinaus, ohne dass der Fall abschliessend geklärt werden konnte. Die Strafverfolgungsorgane berichteten aus heutiger Sicht und in Anbetracht der früher eher zurückhaltenden Medieninformation in Justizsachen überraschend schnell, detailliert und nicht anonymisiert in der Presse. Neben der offiziellen Annahme (vertuschter Verkehrsunfall) kursierten bald auch ganz andere Tatversionen (Lustmord, Beziehungsdelikt, Spionagefall, rassistisches Verbrechen, tätliche Auseinandersetzung).4 Umfangreiche erste Abklärungen an beschädigten Fahrzeugen in einem weiten Umkreis um Schaffhausen herum sowie die Einvernahme von Beziehungspersonen des Opfers und von Zeugen verdächtiger nächtlicher Vorgänge in der Fäsenstaubpromenade blieben ergebnislos. Jahre später wurde aufgrund von nachträglich bekannt gewordenen Aussagen im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt ein Verdächtiger festgenommen, dann aber wieder aus der

<sup>4</sup> In der Öffentlichkeit wurde spekuliert, es handle sich bei Dora Kiveron um eine Jüdin. Gemäss Eintrag im Niederlassungsregister war die Familie protestantisch. Stadtarchiv Schaffhausen, C II.07.05.04.01/10, Nr. 11656.

Untersuchungshaft entlassen. Auch wurden mehrfach Beschuldigte in anderen Verfahren zu einer möglichen Verwicklung in das Tötungsdelikt befragt. Ein definitiver Abschluss des eingeleiteten Strafverfahrens fand aber nie statt.<sup>5</sup>

In der Presse und im Grossen Rat wurde der unaufgeklärte Kriminalfall in Abständen immer wieder thematisiert und den Strafverfolgungsbehörden von Politikern, Journalisten und Privatpersonen zum Teil schwerwiegende Vorwürfe gemacht (mangelhafte Untersuchungsführung, Unfähigkeit und Befangenheit). Ein letztes Mal erregte der Fall gar nationales Aufsehen, als der Bruder des Opfers, der damals in Zürich wohnhafte Gerard Kiveron (1897-1982), in den 1960er-Jahren den damaligen Schaffhauser Stadtpräsidenten und Nationalrat Walther Bringolf (1895–1981) aus Anlass seiner Wahl zum Nationalratspräsidenten im Jahr 1961 unter Druck setzte. Der Angesprochene solle dafür sorgen, dass die den Behörden angeblich bekannten Täter und Mitwisser endlich der Bestrafung zugeführt würden. Dass Bringolf ihm in einer Besprechung erklärte, es handle sich um eine Sache der Schaffhauser Justiz, in die er weder als Stadtnoch als Nationalratspräsident eingreifen könne, genügte dem Petenten nicht. Er deckte Bringolf vielmehr weiter mit Briefen ein und forderte erstmals in der Herbstsession 1963 von der Nationalratstribüne herab lautstark und unterstützt durch hinuntergeworfene Flugblätter (Abb. 2), Bringolf solle den Saal verlassen. Dies wiederholte sich im Laufe der folgenden Jahre mehrmals, wobei Gerard Kiveron jeweils vom Ordnungsdienst weggewiesen wurde. Beim vierten und letzten Mal ergriff Bringolf am 7. Oktober 1965 das Wort zu einer persönlichen Erklärung, wobei er vor dem Nationalratsplenum kurz den Sachverhalt schilderte und die ungenügende polizeiliche Überwachung der Tribüne beklagte.6 Danach wurde es ruhiger um den anschliessend festgenommenen und nach Zürich zurückgeführten Bruder von Dora Kiveron, der dort 1982 verstarb.

In der Folge geriet der ungelöste Kriminalfall in Schaffhausen weitgehend in Vergessenheit. Ältere Personen, die in der Gegend der Fäsenstaubpromenade aufgewachsen sind oder dort wohnten, erinnern sich jedoch, dass man früher von dieser schönen, im 19. Jahrhundert angelegten Promenade auch als «Kiveron-Allee» sprach und Kinder und Jugendliche noch lange mit düsteren Hinweisen davor gewarnt wurden, sich in der Dunkelheit in diesem Park aufzuhalten. Eine literarische Erwähnung fand der nicht gelöste Kriminalfall vor der Jahrtausendwende durch Felix Schwank (1920–2017), den Nachfolger von Walther Bringolf im Amt des Stadtpräsidenten. Als junger Verhörrichter war er in einer Spätphase des strafrechtlichen Verfahrens selber in diesen Fall involviert. Auf Intervention

5 Vgl. dazu im Einzelnen nachfolgend S. 127-144.

Wolf, Walter: Walther Bringolf. Eine Biographie, Schaffhausen 1995, S. 312–313. – Vgl. auch nachfolgend S. 160–161. Der Erstautor war mit dieser Sache insofern konfrontiert, als er im Kastenfuss seines Büros als ausserordentlicher Obergerichtssekretär Ende der 1970er-Jahre einen Restposten der erwähnten und wohl beschlagnahmten Flugblätter fand und sich vom damals im Urwerf (nahe dem Ort des Geschehens) wohnenden Obergerichtspräsidenten Kurt Georg Bächtold (1918–1999) erzählen liess, was dieser Sache zugrunde liegt (inkl. Hintergründe).

#### CERARD IVERON sum ungesthate Tol ler DORA KIVERON

in Rusians us, larn, in Herbet 1963.

Horr Nations tran WALTHER BRINGOLF aus Schaffbeusen !

Sie haban gafahit.

Sie haben geware, we'r em abend de 17. März 1939 in Scheffhausen die DORA KIVIOF, meine Schwester, get o te t hat. Dennoch haben Sie mich te unternommen, damit der Schuldige vor den Richter geführt und bestraft wirde. Durch lees Interlessung eind Sie mitschuldig gworden, dass dieser To bis num heutigen Teg ungesühnt geblieben ist. Sie haben sich wider Geset und Recht gestellt. Ihr Verhalten ist mit dem hohen Amt, das Sie bekleiden un ver ein mit den Par.

VERLASSEN SEE DUESES & HAUS PUER DEED 2,

Thre grosses Tardienste in Ehren - is Good a Henen gehen Sie. G e h a r S i  $\alpha$  !

WALTHER BURGLE', im Namen des ALIMAE, HT GIN - H I N A U S !!

Seach Liero

2 Von Gerard Kiveron verfasstes und unterzeichnetes, hektografiertes Flugblatt, 1963. Stadtarchiv Schaffhausen, D IV.01.08.03/006 (Nachlass Walther Bringolf).

der grossrätlichen Justizkommission hin überprüfte er nämlich nach seinem Amtsantritt zu Beginn der 1950er-Jahre die auf dem Verhöramt lagernden unerledigten Akten in Sachen Dora Kiveron und wies sie im Spätsommer 1952 an die Staatsanwaltschaft zurück zur Einstellung des Verfahrens gegen verschiedene Personen und zur Vornahme weiterer Abklärungen, womit die Sache zumindest auf der Ebene des Strafuntersuchungsverfahrens einen vorläufigen Abschluss fand.7 Nach seinem Rücktritt als Stadtpräsident im Jahr 1988 veröffentlichte Felix Schwank mehrere Bücher mit Erinnerungen und Anekdoten aus seinem vielfältigen beruflichen und politischen Wirken. Im dritten dieser Bücher nimmt er ausdrücklich Bezug auf den «Mordfall» vom Fäsenstaub, der kaum einer gewesen sei, Züge des Spiessbürgerlichen getragen habe, stellenweise ins Makabre abgeglitten und letztlich ungeklärt geblieben sei. In diesem Text beschreibt er die verschiedenen, in der Öffentlichkeit zirkulierenden Mutmassungen über Tathergang und -motiv und weist auf den schleppenden Untersuchungsgang und die nicht sehr professionellen polizeilichen Ermittlungen hin. Auch die späteren kohlhaasartigen Angriffe des Bruders des Opfers gegen verschiedene Politiker zunächst auf kantonaler Ebene und am Schluss gegen Walther Bringolf im Nationalratssaal fanden Eingang in Schwanks Text. Er vertrat dabei die Auffassung, dass bei besserer Auswertung der Spuren die Frage der Einheit von Tatort und Fundort rasch geklärt worden wäre - wohl im Sinne unserer nachfolgend im zweiten Teil geschilderten Rekonstruktionen.8

Nicht zuletzt diese Hinweise von Felix Schwank führten dazu, dass der Fall Kiveron als einer der wenigen oder sogar als einziger unaufgeklärter Schaffhauser «Mordfall» der Vergangenheit in Juristenkreisen nicht ganz vergessen ging, sondern immer wieder bei gesellschaftlichen Treffen oder am Stammtisch erwähnt und diskutiert wurde. Der langjährige Schaffhauser Staatsanwalt Jürg Giger (1941–2002), welcher sich gerne mit strafrechtlichen Lokalgeschichten befasste und die Akten des Falles kannte, stellte in Aussicht, den Fall nach seiner Pensionierung zu lösen. Dazu kam es jedoch nicht, da Giger im Dezember 2002 noch im Amt verstarb. An seiner Stelle fanden sich nach ihrer Pensionierung der Schreibende (1987–2016 Vizepräsident des Schaffhauser Obergerichts) und Willy Zürcher (Verhör- und Untersuchungsrichter ab 1983 und 2011–2015 Leiter der neu gebildeten Allgemeinen Abteilung der Schaffhauser Staatsanwaltschaft) im Laufe des Jahres 2018 zusammen, um den bisher ungelösten Fall aufzuarbeiten und wenn möglich doch noch eine plausible Lösung zu präsentieren. Sie zogen dazu die Bibliothekarin und Archivarin Erika Seeger (1991–2021 Mitarbeite-

<sup>7</sup> Vgl. dazu nachfolgend S. 142-143.

<sup>8</sup> Schwank, Felix: Der Prophet und die Rauchwürste, Schaffhausen 1998, S. 63-65.

<sup>9</sup> Im 20. Jahrhundert blieb der Mordfall «Stefan» im Freudental (1982) ebenfalls längere Zeit ungeklärt, doch wurde der Täter einige Monate nach einem weiteren Mord («Dario», 1993) in der Normandie bei einem nächsten Tötungsversuch verhaftet und später verurteilt. Loliva, Romina: Der Serienmörder unter uns, in: AZ, 15. August 2019, S. 12–14. In früheren Jahrhunderten gab es in Schaffhausen aber bis heute nicht aufgeklärte Tötungsdelikte, zum Beispiel den spektakulären Mord an Stadtforstmeister Hermann Stokar, geschehen ebenfalls im Fäsenstaubgebiet. SI, 11. und 13. Januar 1863.

rin des Staatsarchivs Schaffhausen) und den Historiker Markus Späth-Walter (Projektleiter der 2001–2002 erschienenen «Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts» und pensionierter Gymnasiallehrer in Bülach) bei. Als medizinisch-forensischer Experte gesellte sich Dr. med. Andreas Wiedmer (1951–2019), früherer praktizierender Arzt in Neuhausen, dazu, welcher als Schaffhauser Bezirksarzt über eine grosse Erfahrung im Bereich der Gerichtsmedizin verfügte. Ziel war es, den bisher unaufgeklärten Kriminalfall mit den heute noch zur Verfügung stehenden Mitteln zu lösen und dessen politische und publizistische Nachwehen für die Nachwelt zu beleuchten und darzustellen. Zu diesem Zweck wurden von den Beteiligten die in den staatlichen Archiven vorhandenen Akten gesichtet und die seinerzeitigen Medienberichte und Ratsprotokolle ausgewertet. An den periodischen Sitzungen des Teams wurden die Ergebnisse präsentiert und besprochen.

Zu unserem schmerzlichen Bedauern hat Andreas Wiedmer den Abschluss des Projekts nicht mehr erlebt. Er ist im Juli 2019 auf einer Auslandreise in Brasilien unerwartet an einem Hirnschlag verstorben. Das heutige Autorenteam verdankt ihm eine eingehende Überprüfung der aus dem Jahr 1939 noch vorhandenen medizinischen Akten, insbesondere des Autopsieberichts, deren Ergebnisse er zum Glück kurz vor der Abreise nach Brasilien an einer Sitzung noch präsentieren konnte und die im nachfolgenden zweiten Teil ebenfalls verwertet werden. Das Ergebnis der dargestellten Aufklärungsarbeit liegt nun vor. 10 Nach der vorliegenden Einleitung folgt im zweiten Teil eine ausführliche Darstellung des Leichenfunds und der anschliessenden langjährigen strafrechtlichen Abklärungen von Willy Zürcher und Erika Seeger. Im dritten Teil beleuchtet Markus Späth die politischen Implikationen des Kriminalfalls beziehungsweise dessen strafrechtliche Aufarbeitung und den für die damalige Pressesituation in Schaffhausen aufschlussreichen Umgang der Medien mit der Angelegenheit. Es folgt als vierter Teil im Lichte der durch die Recherchetätigkeit gewonnenen Erkenntnisse eine abschliessende Würdigung des Kriminalfalls und seiner Behandlung durch die damaligen Schaffhauser Strafverfolgungsorgane sowie des Echos, das die verschleppte Strafsache in der Schaffhauser Politik und Presse fand.

<sup>10</sup> In der AZ vom 12. August 2021, S. 12-15, erschien dazu ein Werkstattbericht.

## 2. Die strafrechtlichen Abklärungen nach dem Leichenfund in der Fäsenstaubpromenade

Willy Zürcher, Erika Seeger

1939 galt die kantonale Strafprozessordnung von 1909.<sup>11</sup> Diese unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der heute geltenden gesamtschweizerischen Strafprozessordnung von 2007. Die StPO von 1909 kannte beweisrechtlich ein strenges Unmittelbarkeitsprinzip (alle Beweismittel und Aussagen müssen durch das urteilende Gericht selber unmittelbar aufgenommen werden),<sup>12</sup> wie dies auch heute noch weitgehend in der Bundesrepublik Deutschland gilt.<sup>13</sup> Auf Polizeiaussagen konnte in keiner Weise abgestellt werden; die Richter durften die Polizeiakten auch nicht einsehen, nur der Gerichtsvorsitzende.<sup>14</sup> Die Untersuchung wurde vom Verhöramt durchgeführt, wobei dem Staatsanwalt gewisse Mitwirkungsrechte zukamen. Die Anklage wurde durch die Staatsanwaltschaft erhoben.<sup>15</sup> Dies nannte man das zweigliedrige System.

In diesem System ermittelte die Polizei relativ eigenständig<sup>16</sup> und überwies die Akten hernach an die Staatsanwaltschaft, die den Fall durch Verfügung an das Verhöramt weiterleitete.<sup>17</sup> Dieses führte die Voruntersuchung durch und erstellte nach durchgeführten Ermittlungen einen Schlussbericht an die Staatsanwaltschaft,<sup>18</sup> die hernach Anklage an das Kantonsgericht erhob, das Verfahren einstellte oder weitere Abklärungen durch das Verhöramt anordnete.<sup>19</sup> Verhaftungen und Hausdurchsuchungen waren durch den Verhörrichter mittels eines schriftlichen Haftbefehls beziehungsweise Hausdurchsuchungsbefehls anzuord-

<sup>11</sup> Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. März 1909 (StPO 1909), in: Offizielle Sammlung der für den eidgenössischen Stand Schaffhausen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge, NF, Bd. 11, Schaffhausen 1909, S. 197–291. – Vgl. dazu und zur seitherigen Weiterentwicklung des Schaffhauser Strafprozessrechts Rawyler, Stephan: Überblick über die kantonale Strafrechtspflege, in: Verein Schaffhauser Juristinnen und Juristen (Hrsg.): Schaffhauser Recht und Rechtsleben. Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund, Schaffhausen 2001, S. 309–338.

<sup>12</sup> StPO 1909, Art. 218.

<sup>13</sup> Deutsche Strafprozessordnung vom 12. September 1950, § 244, § 250 und § 261, www.gesetze-im-internet.de/stpo/StPO.pdf (Zugriff 7. Juni 2022).

<sup>14</sup> StPO 1909, Art. 218: Die Beisitzenden hatten vor der Hauptverhandlung keine Akteneinsicht, sie hatten nur die Anklageschrift als Grundlage. – Im Gegensatz dazu dürfen gemäss der heute geltenden gesamtschweizerischen Strafprozessordnung alle im Vorverfahren gemachten Aussagen, also auch die Polizeiaussagen, berücksichtigt werden. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (CH-StPO), Art. 330, 343 und insbesondere 350 Abs. 2, in: Systematische Sammlung des Bundesrechts 312.0, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de (Zugriff 4. Juni 2021).

<sup>15</sup> StPO 1909, Art. 180.

<sup>16</sup> StPO 1909, Art. 150-153.

<sup>17</sup> StPO 1909, Art. 154.

<sup>18</sup> StPO 1909, Art. 165-166.

<sup>19</sup> StPO 1909, Art. 168.

nen, mit Ausnahme von Fällen der vorläufigen Festnahme durch die Polizei.<sup>20</sup> Die Unterstellung und die Aufsicht waren gesetzlich folgendermassen geregelt: Die Staatsanwaltschaft wurde durch den Regierungsrat beaufsichtigt, das Verhöramt hingegen durch das Obergericht.<sup>21</sup>

#### Der Leichenfund

In seinem Polizeirapport vom 19. März 1939 beschreibt der Landjäger Johann Gnädinger die Ereignisse folgendermassen: «Unterm 18. März 1939, 07.30 Uhr wurde die herwärtige Landjägerstation [Kantonspolizei] durch die Stadtpolizei Schaffhausen in Kenntnis gesetzt, dass in der hinteren Fäsenstaubpromenade eine tote Frauensperson liege. [...] Wir [Stadtpolizist und Landjäger] stellten nun folgendes fest: «Bei unserer Ankunft auf der oberen hinteren Promenade, einige Meter oestlich des dortigen Brunnen, lag hinter dem alten ziemlich grosstämmigen Kastanienbaum die Leiche einer Frauensperson. [...] Neben der Leiche, rechts neben dem Bein lag der Hut und die Handtasche. Ich nahm die Tasche auf und konstatierte auf Grund von darin sich befindlichen Kärtchen und eines Ausweises, dass es sich bei der Toten um Kiveron Dorli, geb. 12. Mai 1896 aus Neuhausen, Korrespondentin, handeln musste.»<sup>22</sup> (Der heute sich selber überlassene hinterste Parkteil wurde damals als Kinderspielplatz genutzt [Abb. 3].)

Gnädinger telefonierte darauf aus dem nahe gelegenen Katholischen Vereinshaus, Promenadenstrasse 21–23, der Polizeidirektion und dem Bezirksarzt, worauf die ganze polizeiliche Untersuchung in Gang kam, mit Spurensicherung und Spürhund wegen vorhandener Fussspuren im Schnee. Es wurden Fotos angefertigt und Übersichtspläne erstellt (Abb. 4, 5). Zudem wurden die Mutter der Toten, zahlreiche Arbeitsbekanntschaften und mehrere Dutzend weitere Personen befragt.<sup>23</sup>

Dora Kiveron, Bürgerin von Zürich, war als Büroangestellte<sup>24</sup> in der Aluminium-Industrie AG (AIAG) in Neuhausen am Rheinfall tätig. Im «Grenzboten»<sup>25</sup> wird sie als sehr tüchtig und charaktervoll beschrieben. Sie lebte mit ihrer Mutter in einer Wohnung an der Schaffhauserstrasse 39 in Neuhausen. Am Abend des Freitags, 17. März 1939, wollte sie einen Vortrag des Alpenclubs Schaffhausen im Mädchenschulhaus (heute Bachschulhaus) besuchen (Abb. 6). Sie verliess dazu um circa 19.15 Uhr die Wohnung. Eine Bekannte, mit der sie

<sup>20</sup> StPO 1909, Art. 93, 94, 95 sowie 151 Abs. 1. – Siehe auch Dubach, Reto: Die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton Schaffhausen. Diss. Universität Basel, Zürich 1982.

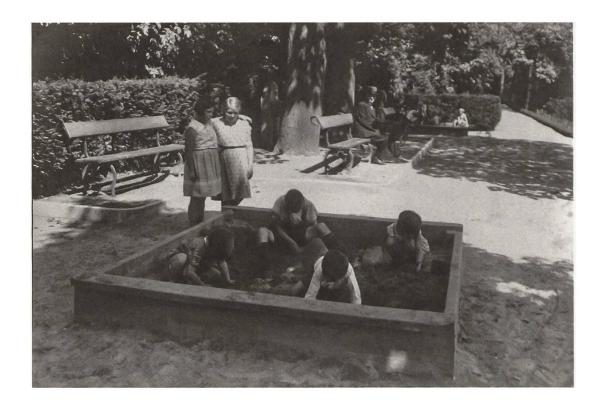
<sup>21</sup> StPO 1909, Art. 27 und 29.

<sup>22</sup> Staatsarchiv Schaffhausen (StASH), Justiz 41/1, act. 1.

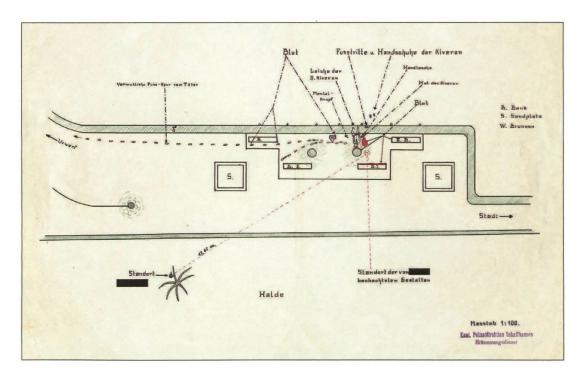
<sup>23</sup> StASH, Justiz 41/1.

<sup>24</sup> Ihre Funktion wird in den Akten und Publikationen unterschiedlich bezeichnet. Direktionsse-kretärin: Wolf (vgl. Anm. 6), S. 312; StASH, Justiz 41/1.15 (Schreiben von Helene Waldmann an Verhörrichter W. Votsch, 27. März 1939). Korrespondentin: StASH, Justiz 41/1.1; AZ, 18. März 1939, I. Nr., S. [2]. Kaufmännische Angestellte: Bote vom Untersee und Rhein, 21. März 1939, S. 2. Angestellte: Schaffhauser Zeitung, 20. März 1939, S. [4]. Effektiv war sie Sekretärin des Direktors Arnold Bloch.

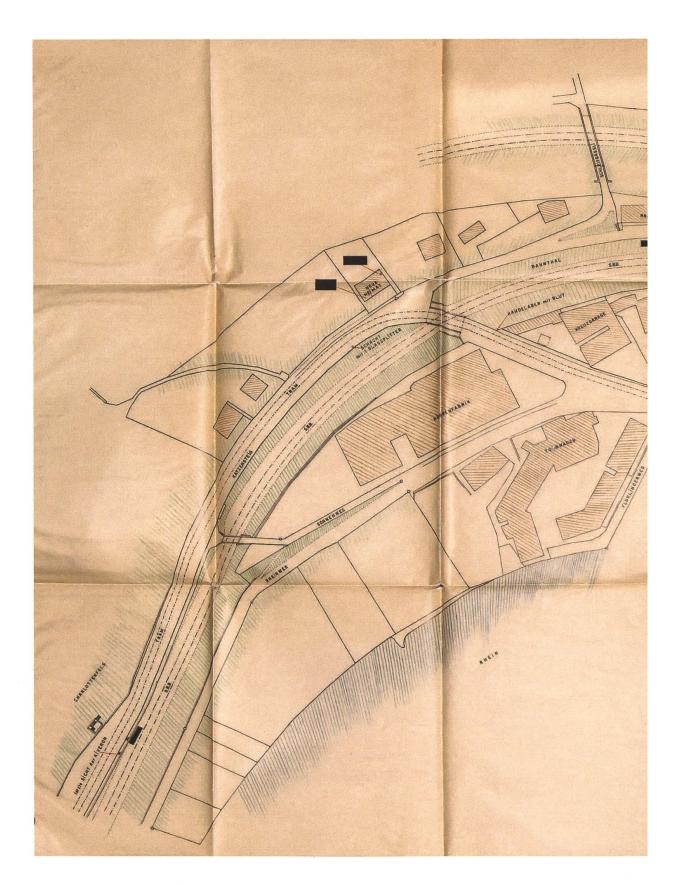
<sup>25</sup> Grenzbote, 20. März 1939, S. [1].



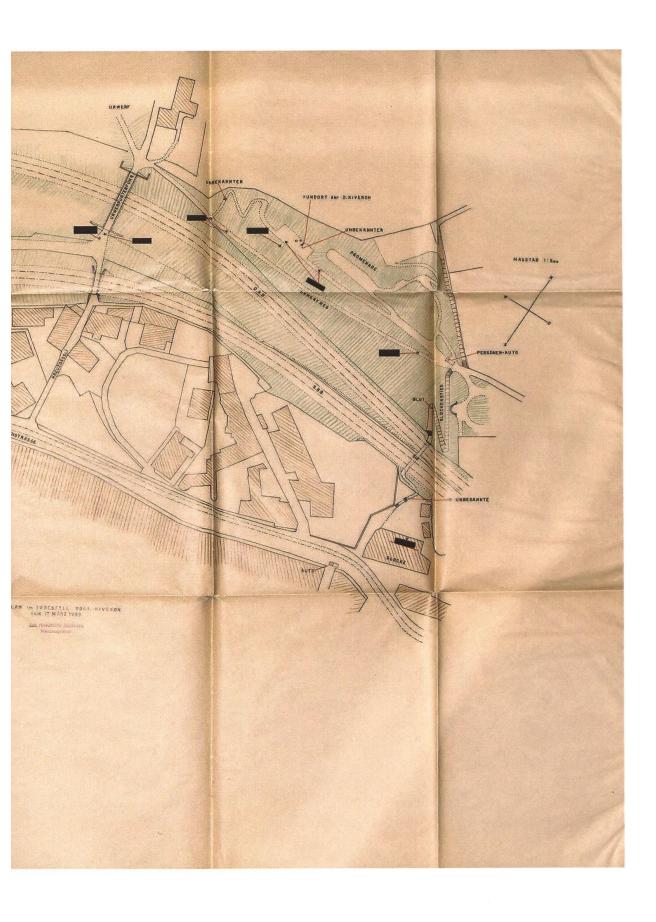
3 Der Kinderspielplatz im hintersten Teil der Fäsenstaubpromenade, 1934. Foto: unbekannt. Dokumentation Grün Schaffhausen. – Die Bepflanzung und die Möblierung (Bäume, Sandkästen, Sitzbänke, Brunnen, Absätze, Einfassung) stimmen mit dem Übersichtsplan des Fundortes (Abbildung 4) überein.



4 Übersichtsplan des Fundortes der Leiche von Dora Kiveron. Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz 47/1,7.



5 Situationsplan, auf dem der mutmassliche Unfallort, der Fundort der Leiche und die Standorte aller einvernommenen Zeugen eingezeichnet sind. Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz 47/1,8.





6 Ankündigung der von der Sektion Randen des Schweizerischen Alpenclubs veranstalteten Film- und Vortragsabende. Schaffhauser Intelligenzblatt, 11. März 1939, S. [8].

verabredet war, hielt vor und nach der Veranstaltung vergeblich nach ihr Ausschau, unternahm aber nichts weiter.<sup>26</sup>

#### Gerichtsmedizinischer Befund: Verkehrsunfall

Die Obduktion wurde am selben Morgen vom Bezirksarzt Dr. Rudolf Fröhlich (1896–1993) vorgenommen, im Beisein von Verhörrichter Dr. iur. Willy Votsch (1888–1964), Polizeisekretär Emil Stauber (1895–1972)<sup>27</sup> und zwei Bestattungsbeamten. Als Todeszeitpunkt wird gemäss Obduktionsbericht der 17. März

<sup>26</sup> StASH, Justiz 41/1.1, act. 6.

<sup>27</sup> Emil Stauber war im Amt von 1932 bis 1960. Er übte zuerst die Funktion des Polizeisekretärs aus, war also gleichzeitig Sekretär der Polizeidirektion und Kommandant des Landjägerkorps. Mit dem Gesetz über die Organisation des kantonalen Polizeikorps vom 27. Oktober 1941, in Kraft getreten per 1. Januar 1942 nach Volksabstimmung vom 14. Dezember 1941, war er nur noch für das Polizeikorps zuständig und trug den Titel Polizeikommandant. – Amts-Blatt für den Kanton Schaffhausen, 1941, Nr. 52, 27. Dezember, S. 1562–1564.

1939, zwischen 19 und 20 Uhr, angenommen. Als Verletzungen, die mutmasslich zum sofortigen Tod führten, werden vor allem folgende genannt:<sup>28</sup> Die Rippen 2 und 3 waren vorne 4 Zentimeter neben dem Brustbein links gebrochen, zudem gab es Frakturen der Rippen 3 und 4 rechts, ebenfalls neben dem Brustbein. Die Rippen 3 bis 7 hinten rechts und die Rippen 4 bis 6 hinten links waren ebenfalls gebrochen. Ausserdem bestand eine Brustbeinfraktur quer auf Höhe der Rippe 3. Dann waren Blutungen im Pectoralmuskel (Brustmuskel) vorhanden und der Bereich zwischen Herz und Kehlkopf war blutig durchtränkt. Der Herzbeutel war auf Höhe Herzspitze zerrissen. Es liessen sich drei Stücke des Herzmuskels völlig entfernen. An der grossen Brustschlagader hing nur noch ein Stumpf des Herzens, zudem befand sich massenhaft flüssiges Blut in der linken Brusthöhle. Die linke Lunge war fast völlig kollabiert. Das obere Mediastinum (schwammartige Bindegewebsschicht hinter dem Brustbein bis zur Wirbelsäule) war massiv zerrissen, wie auch der linke Schilddrüsenlappen.

Weil die Untersuchungsergebnisse nicht eindeutigen Aufschluss über die Todesursache ergaben, wurde Dr. Fritz Schwarz (1898–1971), Oberarzt am Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Zürich,<sup>29</sup> beigezogen, der noch am Abend desselben Tages für die Überprüfung der Obduktionsergebnisse extra aus Zürich anreiste. In einem Amtsbericht des Verhöramtes vom gleichen Abend<sup>30</sup> wird erwähnt, dass Dr. Schwarz «zum sicheren Schluss komme, dass ein tötlicher [sic] Verkehrsunfall vorliege».<sup>31</sup> In einem Schreiben vom 22. März 1939 an das Verhöramt bekräftigte Schwarz nochmals: «Auf Grund des bis heute vorliegenden Materials müssen wir unbedingt daran festhalten, dass ein tödlicher Verkehrsunfall vorliegt, wobei die tödlichen Verletzungen durch Ueberfahrenwerden zustande kamen.»<sup>32</sup>

Als Mitglied unserer Arbeitsgruppe überprüfte Dr. med. Andreas Wiedmer<sup>33</sup> das vorliegende Obduktionsergebnis. Insbesondere analysierte er rückblickend, ob es irgendwelche Auffälligkeiten enthalte. Er kam seinerseits zum klaren Schluss, dass ein Verkehrsunfall die wahrscheinlichste Todesursache war. Dass die beschriebenen Verletzungen, vor allem das Zerreissen des Herzbeutels und die Abtrennung des Herzens von der Brustschlagader, auf andere Art und Weise, zum Beispiel durch ein Gewaltdelikt, hätten entstanden sein können, könne mit grösster Wahrscheinlichkeit verneint werden.

Die gerichtsmedizinische Annahme, dass der Tod von Dora Kiveron durch einen Verkehrsunfall zustande kam, das heisst, dass Dora Kiveron von einem Fahrzeug angefahren und schwer verletzt wurde, darf demnach auch rückbli-

<sup>28</sup> StASH, Justiz 41/1.1, act. 9.

<sup>29</sup> Schwarz, von 1924 bis 1968 am Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Zürich tätig, galt als Pionier in der Toxikologie und der Unfallprophylaxe. In seiner gutachterlichen Tätigkeit war er behutsam und berücksichtigte bei Interpretationen auch Umstände ausserhalb seines Erfahrungsbereichs. Vgl. Jahresbericht der Universität Zürich, 1971/72, S. 111–112.

<sup>30</sup> StASH, Justiz 41/1.1, act. 8.

<sup>31</sup> StASH, Polizei IV, Nr. 1101.

<sup>32</sup> StASH, Justiz 41/1.1, act. 57.

<sup>33</sup> Siehe oben, S. 126.

ckend als weitgehend gesichert beurteilt werden und wird auch durch eine Zeugenaussage gestützt.<sup>34</sup>

Auch der beigezogene Zahnarzt von Dora Kiveron, Dr. Julius Büsch (1901–1960) aus Schaffhausen, kommt in seinem Bericht vom 5. Mai 1939 zum Schluss, dass «ein sehr heftiges Trauma und zwar mit einem harten Gegenstand eingewirkt» habe.<sup>35</sup> Er hielt fest, dass eine Verletzung durch einen Faustschlag, der zum Verlust von sechs Zähnen gleichzeitig geführt habe könnte, kaum wahrscheinlich sei. Vielmehr müsse wohl von einem Verkehrsunfall ausgegangen werden. Dazu ist anzumerken, dass dem Zahnarzt das Sektionsprotokoll zur Verfügung stand und er somit die Annahme des Rechtsmediziners, also Tod durch Verkehrsunfall, kannte.

Offenbar war auch die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen rasch zur Meinung gekommen, dass Dora Kiveron bei einem Verkehrsunfall getötet wurde, denn sie erliess bereits am Sonntag, 19. März 1939, einen Fahndungsaufruf an sämtliche Polizeikommandos der Schweiz und an alle Polizeistationen inklusive des Grenzwachtkommandos in Schaffhausen. Darin erwähnte sie, dass die erste Besichtigung an der Fundstelle zwar auf einen Sexualmord hingedeutet habe. Nach der gerichtsmedizinischen Autopsie der Leiche müsse aber von einem Verkehrsunfall ausgegangen werden, der mit einem schweren Motorfahrzeug verursacht worden sei. In diesem Aufruf wird auch ausgeführt, dass Fundort und Unfallort nicht übereinstimmten, sondern Dora Kiveron nach dem Unfall an den späteren Fundort transportiert worden sein müsse. Es wurde vermutet, dass das Unfallfahrzeug an der Windschutzscheibe sowie an den vorderen Kotflügeln und den Scheinwerfern beschädigt sei. Zudem müsse davon ausgegangen werden, dass am Auto selbst und an den Kleidern des Fahrzeuglenkers Blutspuren vorhanden seien.<sup>36</sup>

Die Annahme einer Kollision mit einem Fahrzeug wird durch die Tatsache verstärkt, dass die Blutgruppenbestimmung beim Opfer Gruppe 0 Rhesus negativ ergab, eine relativ seltene Blutgruppe. Die gleiche Blutgruppe fand sich an einem Trammast nach der SBB-Unterführung beim Restaurant Kreuz an der Gemeindegrenze zwischen Schaffhausen und Neuhausen (Abb. 7). Ein genauerer Abgleich konnte jedoch nicht erfolgen, weil die Menge des Vergleichsmaterials zu klein war.<sup>37</sup>

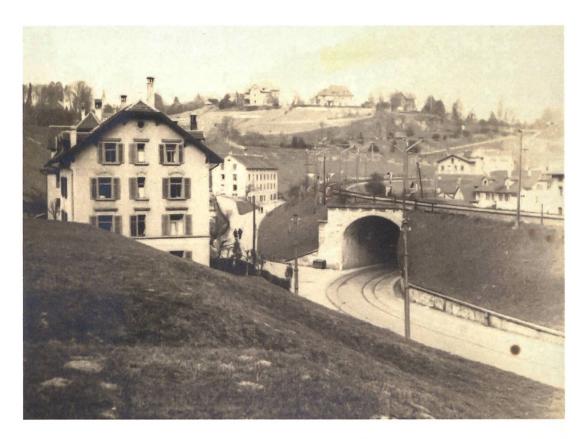
Die polizeilichen Ermittlungen in diesem aussergewöhnlichen Todesfall wurden von Anfang an intensiv geführt. Es wurden mehrere Dutzend Fahrzeughalter im Kanton Schaffhausen und in der ganzen Schweiz überprüft und befragt.

<sup>34</sup> StASH, Justiz 41/1, act. 24. – Zu einem anderen Schluss kommt eine im Jahr 2022 eingereichte Maturarbeit, siehe unten, S. 169, Anm. 176. Sie entstand ohne Kontakt mit den Autoren dieses Artikels und basiert nur auf einem Teil der vorhandenen Akten.

<sup>35</sup> StASH, Justiz 41/1.1, act. 188.

<sup>36</sup> StASH, Polizei IV, Nr. 1101, S. 69.

<sup>37</sup> StASH, Justiz 41/1.1, act. 147.



7 Die SBB-Unterführung am Fuss der Katzensteig, Blick von Neuhausen her; links das Haus «Neue Heimat» am Eingang des Bahntals [1939]. Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz 41/1.6.

Ein konkreter Verdacht auf ein am Unfall beteiligtes Motorfahrzeug ergab sich durch diese umfangreichen Abklärungen jedoch nicht.<sup>38</sup>

#### Eine heisse Spur?

Auch der Verdacht – wohl eher auf Gerüchten basierend<sup>39</sup> – gegen einen prominenten Schaffhauser Industriellen, hier Karl Meierhans genannt, erhärtete sich nicht.<sup>40</sup> Er war gemäss dem Polizeirapport vom 24. März 1939 als rassiger Schnellfahrer bekannt und man sagte ihm nach, er habe sein Fahrzeug in eine Garage in der zürcherischen Umgebung zur Reparatur gebracht.<sup>41</sup> Eine Nachfrage in der Garage in Neuhausen am Rheinfall, der er sein Fahrzeug normalerweise anvertraute, ergab hingegen, dass der Verdächtige am Mittag des 16. März 1939 mit dem Auto an die Mustermesse in Basel gefahren war und dem Garagisten angegeben hatte, er sei für rund zehn Tage abwesend. Auch eine Nachfrage bei der Ehefrau ergab, dass Meierhans tatsächlich seit dem genannten Datum in Basel weilte und seither nicht mehr an seinen Arbeitsplatz in Neuhausen oder

<sup>38</sup> Zu den damaligen Abklärungen auch kritisch Schwank (vgl. Anm. 8), S. 65.

<sup>39</sup> StASH, Justiz 41/1.1, act. 81.

<sup>40</sup> Schwank (vgl. Anm. 8), S. 63-64.

<sup>41</sup> StASH, Justiz 41/1.1, act. 80.

seinen Wohnort Schaffhausen gekommen war. Abklärungen erfolgten auch beim Vater, der angab, er habe seit dem 16. März 1939 täglich um 20 Uhr mit seinem Sohn in Basel telefoniert. Der Verdacht war wohl auch aufgekommen, weil Meierhans und sein Vater ganz in der Nähe des Fundortes der Leiche wohnten.

Am 24. Mai 1939 beschloss der Regierungsrat, einen Zeugenaufruf in den Tageszeitungen zu veröffentlichen und eine Belohnung von 1000 Franken auszusetzen.<sup>42</sup> Der Aufruf brachte keine neuen Erkenntnisse. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der Bruder des Opfers, Gerard Kiveron, kurz zuvor, nämlich am 10. Mai 1939, in einem Schreiben an die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen die Frage stellte, wieso im Zusammenhang mit dem Fall keine Belohnung ausgesetzt worden sei, und auch gleich den Betrag von 1000 Franken nannte.<sup>43</sup> Der Regierungsratsbeschluss, mit dem die Belohnung ausgesetzt wurde, ist wohl die direkte Folge dieses Briefes. Die gesetzliche Grundlage für diese Belohnung wird im Beschluss nicht genannt.

Nach dem Tod von Meierhans senior im Februar 1940 wurden in der Fäsenstaubpromenade zwei anonyme Zettel gefunden mit der Aufschrift «Denken Sie an Frl. Dora Kiveron». (Abb. 8) Ein Zettel soll in der Hecke gesteckt und der andere beim Gartentor des Wohnhauses des Verstorbenen gelegen haben.<sup>44</sup> Abklärungen über die Herkunft dieser Zettel ergaben keine Hinweise auf deren Urheber.<sup>45</sup> Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass Gerard Kiveron sie angebracht hatte.

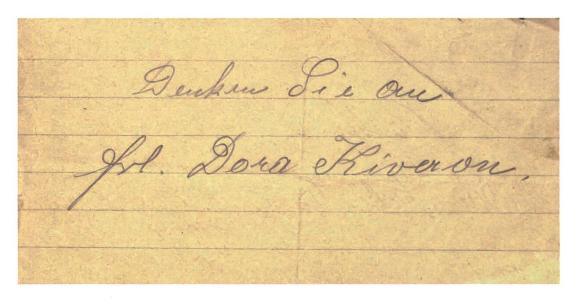
Gerard Kiveron gab sich mit dem Ergebnis der Abklärungen durch Polizei und Verhöramt nicht zufrieden. Noch zwei Jahre nach dem Unfall, am 26. April 1941, meldete sich Kiverons Rechtsanwalt Carl Baumann-Zoller aus Zürich beim zuständigen Verhörrichter Willy Votsch und ersuchte um weitere Abklärungen betreffend Karl Meierhans. Hauptgrund für dieses Anliegen war, dass Gerard Kiveron, der offenbar bei Vater Meierhans die Lehre gemacht hatte, kurz nach dem Tod seiner Schwester bei seinem ehemaligen Arbeitgeber vorsprach. Meierhans senior soll nach der Begrüssung auffällig rasch gesagt haben, dass sein Sohn in Basel sei. Zudem habe die Todesanzeige der Verstorbenen ausgeschnitten auf dem Tisch gelegen und Meierhans senior habe den Täter des Verkehrsunfalles nicht – wie es die öffentliche Meinung gewesen sei – scharf verurteilt, sondern ihn mehr oder weniger in Schutz genommen. Gerard Kiveron soll sich, gemäss der Eingabe seines Rechtsanwaltes, deswegen am 25. März 1939 an den Polizeisekretär Stauber gewandt und ihm von seinem Verdacht gegen Meierhans erzählt

<sup>42</sup> StASH, Regierungsratsakten 6/181835, act 3. In den Zeitungen veröffentlicht am 30. Mai 1939. 1000 Franken entsprechen heute ungefähr dem Betrag von 8000 Franken (umgerechnet auf www.swistoval.ch von Christian Pfister und Roman Studer, Universität Bern, mit dem Konsumentenpreisindex, Zugriff 24. Februar 2020).

<sup>43</sup> StASH, Regierungsratsakten 6/181835, act 3.

<sup>44</sup> StASH, Justiz 41/1.2, act. 251.

<sup>45</sup> StASH, Justiz 41/1.2, act. 250.



8 Anonymer Zettel, gefunden im Spätwinter 1940 in der Fäsenstaubpromenade, 11 x 17,5 cm. Staatsarchiv Schaffhausen, Justiz 41/1.2, act. 251.

haben. Stauber habe ihm aber gesagt, dass die Untersuchung bereits abgeschlossen sei und sich nichts in dieser Richtung ergeben hatte.<sup>46</sup>

#### Neue Erkenntnisse und eine späte Verhaftung

Neue Erkenntnisse ergaben sich erst 1941, als im Zusammenhang mit erneuten Ermittlungen ein Verdacht gegen den Inhaber eines Comestibles-Geschäftes und Südfrüchtehandels an der Schaffhauser Webergasse und seinen Sohn aufkam. Weshalb es zu diesen Ermittlungen kam, steht nicht im Polizeirapport. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden die beiden in diesem Text anonymisiert und als Luca Russo (Vater) und Mario Russo (Sohn) bezeichnet. Der Sohn, der in den Akten offiziell als Handelsmann aufgeführt wird, arbeitete teilweise im Betrieb des Vaters. Daneben führten er und seine Frau Bertha ein Geschäft an der Rheingoldstrasse in Neuhausen.

Gemäss dem Rapport des Landjägerkorporals Wäckerlin vom 29. November 1941 verfügte der Betrieb von Luca Russo für die Auslieferungen über zwei Autos. Das eine war eine Chevrolet-Limousine mit Hecktür, das andere ein kleiner Lieferwagen der Marke Fiat.<sup>47</sup>

Gemäss dem früheren Rapport des Landjägerkorps vom 4. Juli 1941 soll Luca Russo am 17. März 1939, circa 19 Uhr mit der Chevrolet-Limousine von Zürich kommend bei der Spezereihandlung Wolf an der Pestalozzistrasse 16 in Neuhausen eine Lieferung getätigt haben. Das Auto sei von ihm selbst gesteuert worden. Am gleichen Abend soll Russo seinen Sohn wegen eines Unfalls nach Schaffhausen gerufen haben. Die Leiche Kiversons sei dann von Vater und

<sup>46</sup> StASH, Justiz 41/1.2, act. 247.

<sup>47</sup> StASH, Justiz 47/1.2, act. 258.

Sohn mit dem Lieferwagen in die Garage der Firma in der Webergasse gebracht worden, wo man das weitere Vorgehen beraten habe. Die Identität des Hinweisgebers kann aufgrund der Akten nicht geklärt werden. An anderer Stelle des Rapports heisst es, dass es bereits 1940 zu einem Streit zwischen Luca und Mario Russo gekommen war wegen einer Forderung von 5000 Franken. Der Sohn als Schuldner soll gemäss seinem damaligen Rechtsanwalt aber sehr zuversichtlich gewesen sein, dass sein Vater nicht gegen ihn vorgehen werde. Der Rechtsanwalt soll dem Polizeibeamten gegenüber gesagt haben, dass mit dem Vater etwas nicht stimmen könne, weil er die Klage gegen seinen Sohn zurückgezogen habe.<sup>48</sup>

Dieser Rapport wurde am 8. Juli 1941 durch Staatsanwalt Dr. Fritz Rippmann (1890–1963) an das Verhöramt überwiesen. Es lässt sich den Akten heute aber nicht entnehmen, welche weiteren Abklärungen vom Verhöramt unternommen wurden. Nachdem die «Arbeiter-Zeitung» ein gutes Jahr später, in Artikeln vom 12., 13. und 28. August 1942,<sup>49</sup> dem Verhöramt Untätigkeit vorgeworfen hatte, musste der zuständige Verhörrichter Willy Votsch sich gegenüber der Justizdirektion unter Dr. Walther Brühlmann (1884–1971) erklären. In seiner Stellungnahme vom 28. September 1942 schrieb er, er sei davon ausgegangen, dass durch den Ehescheidungsprozess von Mario und Bertha Russo die familiären Verhältnisse und namentlich das Verhältnis zwischen Vater und Sohn Klärung finden würden. Deshalb habe er davon abgesehen, gegen die Verdächtigen vorzugehen. Was dieser Ehescheidungsprozess mit dem schleppenden Gang der Abklärungen zu tun haben sollte, ist der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Wir haben es hier wohl eher mit einer vorgeschobenen Ausrede des mit dem Fall überforderten Verhörrichters zu tun.

Aktiv wurden die Behörden erst mehr als zwei Jahre später. Der Vater und mutmassliche Hauptverdächtige Luca Russo war bereits im April 1943 verstorben. Am Samstag, 20. Mai 1944, wurde Mario Russo auf Anordnung von Polizeikommandant Stauber während des Marktes auf dem Herrenacker verhaftet. Ein Vorführbefehl des Verhörrichters lag nicht vor, denn die Verhaftung hatte Polizeikommandant Stauber, zudem nur mündlich, angeordnet. Begründet wurde diese Verhaftung, die nicht im Einklang mit der Strafprozessordnung stand, mit der Dringlichkeit der Sache. Dringend war die Sache aber keineswegs: Am Montag, 15. Mai 1944, hatte Polizeikommandant Stauber von Polizeidirektor Theodor Scherrer (1880–1955) erfahren, dass die von ihrem Mann Mario Russo getrennt lebende Ehefrau Bertha Russo sich an ihn gewandt und ihren Mann der Tat bezichtigt habe.<sup>51</sup> Die Polizei befragte Bertha Russo aber erst am 19. Mai 1944 zur Sache.<sup>52</sup> Die Frau gab dabei an, sie vermöge sich an den 17. März 1939 zu erinnern. Ihr Mann sei an diesem Abend seinen Aussagen zufolge an einem Boxmatch gewesen. Sie glaube jedoch nicht, dass ihr Mann an einem Boxmatch

<sup>48</sup> StASH, Justiz 47/1.2, act. 256.

<sup>49</sup> Siehe S. 152-153.

<sup>50</sup> StASH, Regierungsratsakten 6/181835, S. 25.

<sup>51</sup> StASH, Regierungsratsakten 6/181835, S. 69.

<sup>52</sup> StASH, Justiz 41/1.5, S. 121-123.

gewesen sei. Er sei mit dem kleinen Lieferwagen, dem Fiat, weggefahren, sei um etwa 3 Uhr nachts nach Hause gekommen und habe «vermutlich einiges getrunken». Am andern Tag habe sie dann seine blutige Kleidung gesehen. Einige Wochen später sei ihr Mann einmal angetrunken nach Hause gekommen und habe sie gefragt, ob sie noch wisse, wann der Fall Kiveron gewesen sei. Man vermute nämlich, dass er hinter der Sache stecken könnte.

Aufgrund dieser Aussagen ordnete der Polizeikommandant die Verhaftung an. In der Strafprozessordnung von 1909 ist festgelegt, dass eine Verhaftung nur erfolgen darf, wenn ein Verdächtiger eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder wenn die Gefahr besteht, dass er Spuren der Tat verwischt oder Zeugen zum Schweigen veranlasst.<sup>53</sup> Zudem ist eine Verhaftung nur zugelassen, wenn ein gültiger schriftlicher Haftbefehl des Verhörrichters vorliegt.<sup>54</sup> Weshalb sich Stauber über die klaren Vorgaben der Strafprozessordnung hinwegsetzte, ist schwer verständlich und lässt sich auch im Rückblick nicht richtig erklären. Wieso der Verhörrichter nicht informiert wurde, lässt sich nur erahnen: Eventuell hatte Stauber kein Vertrauen mehr in Votsch, der zu diesem Zeitpunkt bereits «geschwächt» war.<sup>55</sup>

Mario Russo wurde noch am Tag seiner Verhaftung befragt, bestritt aber den Vorwurf, etwas mit dem Fall Kiveron zu tun zu haben. Auch am Sonntag blieb er bei seinen Aussagen. Der zuständige Verhörrichter Votsch wurde auch über diese Befragungen nicht unterrichtet. Erst am Dienstagvormittag, 23. Mai 1944, wurde er über die Festnahme informiert. Mario Russo blieb die ganze Woche, bis am 27. Mai 1944, im Gefängnis.

Während der Inhaftierung von Mario Russo wurde am 22. Mai 1944 auch der Buchhalter, der schon unter Luca Russo ab und zu für das Geschäft gearbeitet hatte, polizeilich einvernommen. Mar 18. März 1939, also einen Tag nach dem Tod von Dora Kiveron, war er von seinem Arbeitgeber entlassen worden. Marz 1939 um circa 19 Uhr mit dem grossen Lieferwagen, dem Chevrolet, in Zürich gewesen sei. Er habe ihn am Güterbahnhof in Zürich getroffen und Russo habe ihm gesagt, er müsse sich beeilen, damit er noch vor 20 Uhr über die Grenze komme. Schon vor Kriegsausbruch wurden die Grenzposten am Abend geschlossen; bei Nacht durch deutsches Gebiet, den Jestetter Zipfel, nach Neuhausen am Rheinfall zu fahren, war nicht möglich. In den Tagen nach dem 17. März 1939 habe er dann den grossen Lieferwagen nicht mehr zu Gesicht bekommen. Vater und Sohn Russo seien immer mit dem kleinen Lieferwagen unterwegs gewesen.

Eine weitere ausführliche Einvernahme des Buchhalters, dieses Mal durch Verhörrichter Votsch, fand zehn Tage nach der polizeilichen Befragung statt, am

<sup>53</sup> StPO 1909, Art. 94.

<sup>54</sup> StPO 1909, Art. 95.

<sup>55</sup> Siehe S. 138.

<sup>56</sup> StASH, Justiz 41/1.5, S. 139-144.

<sup>57</sup> StASH, Regierungsratsakten 6/181835, S. 47-52.

7. Juni 1944.58 Zu diesem Zeitpunkt war Mario Russo bereits aus der Haft entlassen. Der Buchhalter hätte sich demnach mit Mario Russo absprechen können. Bei dieser Anhörung bestätigte der Zeuge seine früheren Aussagen. Was den Zeitpunkt des Treffens anbelangt, gab er nun aber an, er habe Vater Russo am Freitag, 17. März 1939, zwischen 17 und 18 Uhr im Restaurant Vorbahnhof in Zürich getroffen und sich um circa 18 Uhr von ihm verabschiedet. Dieser habe ihm gesagt, er müsse pressieren, damit er noch durch das Zollausschlussgebiet komme, sonst müsse er einen Zuschlag bezahlen. Das Auto habe er nicht gesehen. Das nächste Mal habe er Russo in Schaffhausen gesehen. Dabei sei er mit dem kleinen Lieferwagen unterwegs gewesen, was ihm - dem Buchhalter - aufgefallen sei, weil sonst immer der Chevrolet im Einsatz gewesen sei. Rund acht Tage später habe er dann Luca Russo wieder in Zürich oder Schaffhausen mit dem grossen Lieferwagen getroffen, und da sei ihm aufgefallen, dass die vorderen Kotflügel frisch gestrichen waren. Er habe dann zu seinem Bruder, der Rechtsanwalt in Schaffhausen war, gesagt, dass er darauf wette, dass die Russos im Fall Kiveron die Finger im Spiel hätten. Der Rechtsanwalt hatte Mario Russo 1940 vertreten, als der Vater Luca Russo gegen den Sohn wegen Schulden geklagt hatte. Die Autos konnten im Jahre 1944 nicht mehr überprüft werden, weil sie inzwischen auf dem Schrottplatz gelandet waren. Es waren nur noch einzelne Teile übrig, da die noch brauchbaren verkauft worden waren.59

Am Dienstag, 23. Mai 1944, vier Tage nach der Verhaftung ihres Ehemannes, wurde auch Bertha Russo durch den Verhörrichter befragt. 60 Sie machte nun vom Zeugnisverweigerungsrecht des Ehegatten Gebrauch. 61 Sie begründete dies vor allem damit, dass die Leute sonst sagen würden, sie habe ihren Mann ins Zuchthaus gebracht. Wegen des damals geltenden uneingeschränkten Unmittelbarkeitsprinzips hätten die Aussagen der Ehefrau gegenüber der Polizei vor Gericht ohnehin nicht verwertet werden können. 62

Bereits zwei Tage nach der Verhaftung hatte der Verteidiger von Mario Russo, Rechtsanwalt Oscar Hallauer (1903–1979), Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. Dies war rechtlich korrekt, weil nach damaliger Praxis die Regierung die Aufsicht über den Polizeikommandanten ausübte und dieser – und nicht der eigentlich zuständige Verhörrichter – die Verhaftung angeordnet hatte. Der Regierungsrat wies die Beschwerde am 14. Juni 1944 ab.<sup>63</sup> Auf den Antrag, den Beschwerdeführer unverzüglich aus der Haft zu entlassen, wurde

<sup>58</sup> StASH, Justiz 41/1.5, S. 207-211.

Polizeikorporal Wäckerlin hat gemäss seinem Rapport vom 29. November 1941 vertiefte Abklärungen zu den Autos von Vater und Sohn Russo gemacht. StASH, Justiz 41/1.2, act. 258.

<sup>60</sup> StASH, Justiz 41/1.5, S. 151-152.

<sup>61</sup> StPO 1909, Art. 141.

<sup>62</sup> StPO 1909, Art. 218 Abs. 1: «Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, einzig aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung.» – Vgl. dazu beziehungsweise zur Praxis auch Hauser, Robert: Die Schaffhauser Strafprozessordnung vom 15. Dezember 1986, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 107, 1990, S. 202–240, insbesondere S. 219–220.

<sup>63</sup> StASH, Justiz 41/1.5, S. 215-231.

nicht eingetreten, weil die Haftentlassung ja bereits am 27. Mai 1944 erfolgt war. Die Ausführungen zum Vorwurf des Rechtsanwalts, die Verhaftung sei unrechtmässig gewesen, erwecken den Eindruck, dass es in erster Linie darum ging, den Polizeikommandanten zu entlasten. So wird zwar auf den Grundsatz in der Strafprozessordnung hingewiesen, wonach eine gültige Verhaftung nur gestützt auf einen schriftlichen Haftbefehl des Verhörrichters oder Richters erfolgen könne. 64 Bereits im nächsten Satz jedoch erfolgt aber der Verweis auf den Artikel, nach dem die Polizeidirektion die Beweise zu sichern und die nötigen Massnahmen bis zum Einschreiten des Verhöramtes zu treffen habe. 65 «Zweifellos konnte [Polizeikommandant] Hptm Stauber die ihm zur Kenntnis gekommenen Anschuldigungen nicht leicht nehmen. Da aber die Untersuchungssache Kiveron seit Jahren beim Verhöramt anhängig war, hätte er von der ergangenen Anzeige unverzüglich dieser Amtsstelle Mitteilung machen sollen. Er befand sich somit über seine Kompetenzen im Irrtum, wenn er glaubte, in dieser Sache noch einmal sich mit Pol Kpl Wäckerlin [dem Beamten, der für den Fall zuständig war] in Verbindung setzen und sich von der Glaubwürdigkeit der Aussagen persönlich überzeugen zu müssen. Nachdem jedoch zufolge dieses Vorgehens die Angelegenheit verzögert wurde, konnte Hptm Stauber, als Frau [Russo] am 19. Mai 1944 bei ihren früher gemachten Aussagen verblieb, und der Verhörrichter nicht mehr rechtzeitig erreichbar war, nicht mehr anders vorgehen, als selbst die Festnahme von [Mario Russo] anzuordnen.»

Eine sehr gewagte Ansicht des Regierungsrates. Wie kann erklärt werden, der Verhörrichter sei nicht mehr rechtzeitig erreichbar gewesen? Für dessen Benachrichtigung hätte in der Zeit vom 15. Mai bis zur Verhaftung von Mario Russo am 20. Mai 1944 mehr als genügend Zeit zur Verfügung gestanden.

Eine Entschädigung an Mario Russo wurde im Übrigen nicht ausgerichtet. Die Begründung dafür lautete wörtlich: «Soweit der Beschwerdeführer nicht nachweisen kann, wohin er sich am kritischen Abend anstelle des Boxmatches begab, und solange er sich trotz den positiven Aussagen zweier Zeugen darauf beschränkt, zu behaupten, er sei nie mit Blut beschmutzten Kleidern nach Hause gekommen, statt die mögliche Herkunft des Blutes zu begründen, kann er sich nicht darauf berufen, die gegen ihn aufgekommenen Verdachtsgründe seien widerlegt. Die Verhaftung war daher zweifellos begründet. Es rechtfertigt sich daher nicht, dem Beschwerdeführer einzig deswegen eine Entschädigung zuzusprechen, weil die Festnahme vom Polizeikommando verfügt wurde.» 66

Nach der Haftentlassung von Mario Russo wurde in dieser Richtung nicht weiter ermittelt und es erging auch kein Einstellungsentscheid. Rechtsanwalt Hallauer wandte sich deshalb am 3. März 1945 an den Verhörrichter mit dem Hinweis, dass sich sein Mandant mit der stillschweigenden Erledigung der Sache nicht abfinde, sondern einen Anspruch darauf habe, dass unter die Untersuchung

<sup>64</sup> StPO 1909, Art. 95. - StASH, Justiz 41/1.5, S. 215.

<sup>65</sup> StPO 1909, Art. 151.

<sup>66</sup> StASH, Regierungsratsakten 181835, S. 77-93.

gegen ihn ein Schlussstrich gezogen werde, sei es, dass sistiert oder Anklage erhoben werde.<sup>67</sup> Weil keine Reaktion auf diesen Antrag erfolgte, wandte sich der Rechtsanwalt am 6. April 1945 nochmals an den Verhörrichter mit der Bitte um Stellungnahme oder Antwort.<sup>68</sup> Auch darauf erfolgte keine Reaktion, sodass der Rechtsanwalt am 23. Mai 1945 eine weitere Eingabe machte.<sup>69</sup> Eine Reaktion darauf erfolgte gemäss den Akten ebenfalls nicht.

#### Der Fall wird schubladisiert

Der Antrag auf Einstellung des Verfahrens durch das Verhöramt an die Staatsanwaltschaft erfolgte erst am 4. September 1952, nachdem der Verhörrichter Willy Votsch pensioniert und an seine Stelle Felix Schwank gewählt worden war.<sup>70</sup> Dieser überwies an diesem Datum die Akten an den Staatsanwalt<sup>71</sup> mit dem Antrag, das Verfahren gegen mehrere Personen einzustellen, unter anderem auch gegen Mario Russo. Mit Verfügung vom 11. September 1952<sup>72</sup> stellte er das Verfahren ein und verwies die Akten «zur weiteren Fahndung». Das heisst, sie wurden im Archiv abgelegt.

Ein definitiver Verfahrensabschluss erfolgte zu keinem Zeitpunkt. Es ist auch nicht ersichtlich, ob noch weitere Untersuchungen und Abklärungen vorgenommen wurden. Die Akten wurden einfach im Archiv abgelegt, obwohl aufgrund der infrage kommenden Delikte eine Verfolgungsverjährung zu Beginn der 1950er-Jahre längst eingetreten wäre. Zwar betrug die Verjährung bei Mord nach dem früheren kantonalen Strafgesetz von 1859<sup>73</sup> dreissig und nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1937,<sup>74</sup> das am 1. Januar 1942 in Kraft trat, zwanzig Jahre und wäre somit 1969 beziehungsweise 1959 eingetreten. Aufgrund der erfolgten Abklärungen stand jedoch bezüglich des Unfallverursachers grundsätzlich nur fahrlässige Tötung<sup>75</sup> und Fahrerflucht (pflichtwidriges Verhalten bei Unfall)<sup>76</sup> zur Diskussion und beim Mithelfer allenfalls Begünstigung.<sup>77</sup> Da für diese Delikte nur Gefängnis bis drei Jahre oder Busse angedroht war, betrug die

<sup>67</sup> StASH, Justiz 41/1.5, S. 233.

<sup>68</sup> StASH, Justiz 41/1.5, S. 235.

<sup>69</sup> StASH, Justiz 41/1.5, S. 257-259.

<sup>70</sup> Schwank (vgl. Anm. 8), S. 58.

<sup>71</sup> Dr. Ernst Steiner (1920–2012), Staatsanwalt von 1949 bis 1959, Oberrichter von 1965 bis 1976.

<sup>72</sup> StASH, Justiz 41/1.5, ohne act. Damals galt die Praxis, dass die Akten nach der Übergabe an die Staatsanwaltschaft nicht mehr weiter nummeriert wurden. Neu eingegangene Aktenstücke wurden einfach zuhinterst im Dossier abgelegt.

<sup>73</sup> Strafgesetz für den Kanton Schaffhausen (StrG/SH) vom 3. April 1859, § 81 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 143. – Offizielle Sammlung der für den eidgenössischen Stand Schaffhausen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge, NF, Bd. 3, Schaffhausen 1866, S. 65–172.

<sup>54</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 112. – Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, NF 54, 1938, Bern 1939, S. 757–852.

<sup>75</sup> StrG/SH § 150 beziehungsweise StGB Art. 117.

<sup>76</sup> Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932, Art. 60. – Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, NF, Bd. 48, 1932, Bern 1933, S. 513–533.

<sup>77</sup> StrG/SH § 65 beziehungsweise StGB Art. 305.

Verjährungsfrist fünf Jahre, allerdings von der letzten Untersuchungshandlung an gerechnet.<sup>78</sup> Ab 1942 galt jedoch das Schweizerische Strafgesetzbuch, das für solche Delikte als massgebendes milderes Recht den Eintritt der absoluten Verfolgungsverjährung nach siebeneinhalb Jahren, im vorliegenden Fall also Mitte September 1946, vorsah.<sup>79</sup> Nach heutiger Auffassung wäre es somit jedenfalls richtig gewesen, den Fall nach Eintritt der Verjährung gemäss den damals geltenden Strafbestimmungen definitiv einzustellen.

Eine Entschädigung für die Haft wurde Mario Russo auch gemäss der Einstellungsverfügung vom 11. September 1952 nicht ausgerichtet. Als Begründung wurden mangelnde gesetzliche Voraussetzungen genannt und es wurde auf den Entscheid des Regierungsrates vom 14. Juni 1944 verwiesen, der zur Frage der Haftentschädigung allerdings keine grundsätzliche Stellung genommen hatte.

#### Der Aktenfund

Die Akten zum Fall Kiveron sind im Staatsarchiv Schaffhausen an verschiedenen Orten zu finden. Sie sind in den Beständen «Regierungsrat 6» und «Regierungsrat 7», «Polizei IV»<sup>80</sup> und «Justiz 41» (Verhöramt) verteilt. Inhaltlich sind sie aber nicht klar nach Zuständigkeit getrennt. So findet sich der Obduktionsbericht des Bezirksarztes nicht beim Rapport über die Obduktion,<sup>81</sup> sondern in den Akten «Polizei IV».<sup>82</sup> Die Regierungsratsakten enthalten zwar Beschwerden, jedoch auch solche, für die der Regierungsrat gar nicht zuständig war.

Die Verhöramtsakten zum Fall Kiveron umfassen vier Archivschachteln, was für den Bestand aussergewöhnlich ist. Normalerweise enthält eine Schachtel mehrere Fälle. Für den Umfang dieser Akten gibt es zwei Gründe. Einmal enthält er auch Akten eines Betrugsfalls,<sup>83</sup> in dem eine Verknüpfung mit dem Fall Kiveron angedeutet wurde. Zudem wurden später noch Akten gefunden. Denn am 8. Dezember 1956 wandte sich der erste Verhörrichter, Dr. Felix Schwank, an das Obergericht des Kantons Schaffhausen und teilte mit, dass ihm gestern Frau B., Tochter des ehemaligen Verhörrichters Votsch, telefonisch mitgeteilt habe, dass sie zu Hause beim Aufräumen des Pultes ihres Vaters ein Paket mit circa sieben Kilogramm Akten, den Fall Kiveron betreffend, gefunden habe. Der erste Verhörrichter äusserte im Schreiben die Hoffnung, dass damit die von ihm

<sup>78</sup> StrG/SH § 81.

<sup>79</sup> StGB Art. 70 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 72 und Art. 389.

<sup>80</sup> Die Akte aus dem Bestand «Polizei IV, Vergehen aller Art» trägt als Vermerk «Diese Akten gehören in das Archiv der Polizeidirektion Schaffhausen». Die Polizeidirektion kam mit § 1 der Organisationsverordnung vom 6. Mai 1986 zum Departement des Innern. – Offizielle Sammlung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse und Verträge des Kantons Schaffhausen, NF, Bd. 26, Schaffhausen [1989], S. 239. – Die Akten des heutigen Bestandes Polizei IV wurden 1997 vom Sekretariat des Departements des Innern dem Staatsarchiv abgegeben. Es gibt kein zeitgenössisches Findmittel dazu. Daher ist weder bekannt, wie gross dieser Bestand ursprünglich war, noch gibt es Informationen darüber, nach welchen Kriterien die Dossiers angelegt und ausgewählt wurden.

<sup>81</sup> StASH, Justiz 41/1.1, act. 9.

<sup>82</sup> StASH, Polizei IV, Nr. 1101, S. 79-99.

<sup>83</sup> Siehe unten, S. 156–157.

sehr vermissten Pläne, Fotografien und Gutachten zum Vorschein gekommen seien.<sup>84</sup> Die Akten scheinen auch heute noch nicht ganz vollständig. Ob bei der Zusammenführung der verschiedenen Teilbestände etwas vernichtet wurde, ist nicht bekannt. Es ist jedoch möglich, dass bei der Bombardierung am 1. April 1944 Dokumente zerstört wurden. Das Büro des Erkennungsdienstes befand sich nämlich an der Beckenstube und erlitt einen Volltreffer, wobei auch zwei Kantonspolizisten getötet wurden.<sup>85</sup>

Eine Durchsicht dieser Akten zeigt Erstaunliches: Einerseits viele persönliche Aufzeichnungen von Verhörrichter Votsch, wie sich der Fall abgespielt haben könnte. 86 Weiter findet sich eine ausführliche Korrespondenz zwischen Votsch und einem der Direktoren der Aluminium-Industrie AG.87 Im Brief vom 2. Mai 1939 an Votsch schreibt dieser, dass er sich die Besprechung vom vergangenen Samstag nochmals durch den Kopf gehen lassen und die speziell wichtigen Punkte schriftlich festgehalten habe. Wie Votsch dazu kam, eine nicht in der Justiz tätige Person in den Fall einzubeziehen, ist heute nicht mehr zu klären. Fest steht nur, dass sich zwischen den beiden eine sehr ausführliche Korrespondenz entwickelte und dass Votsch sehr viele Details über den Fall Kiveron weitergab, die klar dem Amtsgeheimnis unterlagen. Der Kontakt dauerte gemäss den vorliegenden Akten mindestens bis ins Jahr 1944. Der AIAG-Direktor gab Votsch auch mehrfach Hinweise zu Punkten, die seiner Meinung nach im Verfahren noch abzuklären seien. Im Rahmen dieser Korrespondenz wurde auch verschiedentlich auf die in den Verhöramtsakten enthaltenen Akten zu einem Betrugsfall hingewiesen. 88 Diese Akten haben den Titel «Todesfall Kiveron». Eine der Angeklagten dieses Falles wurde beschuldigt, an der Tötung von Dora Kiveron beteiligt gewesen zu sein, eine Behauptung, die sich als haltlos erwies. Diese Untersuchung wurde ebenfalls von Verhörrichter Votsch geleitet.

Im Nachhinein kann man die Untersuchung des Falles Kiveron durch das Verhöramt kritisieren. Die Akten selbst geben jedoch keinerlei Hinweis auf irgendwelche Schlussfolgerungen von Verhörrichter Willy Votsch. Daher bleiben alle Fragen nach dem Warum reine Spekulation.

<sup>84</sup> StASH, Justiz 41/1. Alle heute unter dieser Signatur vorhandenen Akten zusammen wiegen rund neun Kilogramm, die privaten Akten von Verhörrichter Votsch rund drei Kilogramm. Daraus kann geschlossen werden, dass er einen grossen Teil der amtlichen Akten mit nach Hause genommen hat.

<sup>85</sup> StASH, Justiz 41/1.15, Dossier 2, «Vernehmlassung des 1. Verhörrichters zur Beschwerde des Herrn Kiveron [...]» vom 30. November 1948, S. 11.

<sup>86</sup> Datum 24. März 1939, StASH, Justiz 41/1.15, S. 1-12.

Welcher Abteilung dieser als Direktor vorstand, konnte nicht herausgefunden werden. Das Verwaltungsarchiv der AIAG und der Nachfolgefirmen ist auseinandergerissen. Ein Teil befindet sich im Staatsarchiv (StASH, Wirtschaft 3), ein anderer Teil ist im Schweizerischen Wirtschaftsarchiv in der Universität Basel (SWA PA 600). Eine schnelle Umschau in beiden Beständen hat keine Hinweise ergeben. Was über das Privatleben dieses Direktors und Wilhelm Votschs bekannt ist, lässt die Vermutung zu, dass die beiden sich über ihr kirchliches Engagement kennengelernt haben. – Siehe auch SN, 1. April 1967, S. 23.

<sup>88</sup> StASH, Justiz 41/1.3-5. - Siehe auch unten, S. 156-157.

#### 3. Der Fall Kiveron in Politik und Medien

#### Markus Späth-Walter

Dora Kiverons Leiche wurde am Samstag, 18. März 1939, frühmorgens in der Fäsenstaubpromenade gefunden. Unter dem Titel «Ein Mord in der Fäsenstaubpromenade?» berichtete die Schaffhauser «Arbeiter-Zeitung» noch am selben Tag fett gedruckt über den Fund der Leiche. (Abb. 9) Ein Genickschuss wurde als Todesursache vermutet. Eine Quellenangabe für diese Spekulation blieb die Redaktion der Leserschaft schuldig, sie schloss aber messerschaft, dass es sich wohl um einen Mord handle, und gab sich überzeugt, dass die eingeleiteten polizeilichen Untersuchungen zur Aufklärung des Verbrechens führen würden.

Am Montag, 20. März 1939, griff die Redaktion in einem zweispaltigen Artikel den Fall wieder auf. Sie präzisierte und korrigierte ihre Kurzmeldung vom Samstag. Der Autor des Artikels – er ist nicht gezeichnet – verfügte über detaillierte Kenntnisse, ohne auf die Quelle hinzuweisen. Die Verletzungen wurden in allen Einzelheiten und – wie ein Vergleich mit dem Obduktionsbericht ergibt – weitgehend korrekt beschrieben. Per Artikel hielt fest, dass aufgrund der medizinischen Befunde die Mordthese nicht weiter aufrechterhalten werden könne. Vielmehr müsse wohl von einem tödlichen Verkehrsunfall ausgegangen werden. Diese Schlussfolgerung entsprach den effektiven Ermittlungsergebnissen. Der Unfallzeitpunkt wurde genau eingegrenzt: «Frl. D. K.» sei wohl auf dem Weg von ihrem Wohnort Neuhausen, den sie um 19.15 Uhr verlassen habe, zur Veranstaltung von einem Auto erfasst und tödlich verletzt worden. Im Schaffhauser Mädchenrealschulhaus an der Bachstrasse sei sie gemäss Aussage einer Bekannten jedenfalls nie eingetroffen.

In einem längeren Abschnitt spekulierte der Artikel über mögliche Tatorte: Unfallort und Fundort seien sicher nicht identisch. Die um diese Zeit verkehrsreiche Verbindung zwischen der Scheidegg in Neuhausen und der SBB-Unterführung beim Restaurant Kreuz an der Gemeindegrenze zwischen Schaffhausen und Neuhausen könne als Unfallort wohl ausgeschlossen werden, ebenso die Steigstrasse; im an die Promenade angrenzenden katholischen Vereinshaus habe am gleichen Abend ein gut besuchter Sportanlass stattgefunden. Ein derart gravierender Unfall auf der einzigen Zugangsstrasse zum Saal wäre sicher nicht unbemerkt geblieben. Als wahrscheinlichster Unfallort komme deshalb wohl nur das Bahntal infrage. Von der Leiche Richtung Urwerf seien am Tatort Fussspuren festgestellt worden, «die infolge ihrer Weitspurigkeit darauf schliessen liessen, dass eine Person fluchtartig die hintere Promenade verlassen» habe.

<sup>89</sup> AZ, 18. März 1939, «Ein Mord in der Fäsenstaubpromenade?», 1. Nr., S. [2]. Ausnahmsweise erschienen an diesem Tag zwei Ausgaben, eine zum 20-Jahr-Jubiläum der Zeitung und eine Normalausgabe; der Hinweis auf den Fall Kiveron findet sich in letzterer.

<sup>90</sup> AZ, 20. März 1939, S. [3], «Eine verabscheuungswürdige Tat».

<sup>91</sup> Siehe oben, S. 132-134.

Zum Tathergang formulierte die AZ im letzten Abschnitt folgende These: «Wenn man annimmt, dass der Unfall irgendwo anders stattgefunden hat, so ist es ganz unwahrscheinlich, dass die Leiche unmittelbar nach dem Unfall an den Fundort getragen wurde. Somit bleibt eigentlich nur der Schluss, dass der betreffende Automobilist die Leiche nach dem Unfall in seinen Wagen gelegt und wahrscheinlich in später Abendstunde, dann, als niemand mehr unterwegs war, in die Nähe des Fundorts gefahren hat.» Der Artikel schloss mit einer scharfen Verurteilung des Täters («ruchloser, verbrecherischer Automobilist [...], der seine Tat auf eine derart schurkische Weise zu verwischen versuchte») und forderte die Bevölkerung auf, alle Beobachtungen den Untersuchungsbehörden zu melden – zum Tathergang, aber auch zu Spuren am Unfallwagen.

#### «Grenzbote» und «Intelligenzblatt»: Behördeninformation

Das freisinnige «Schaffhauser Intelligenzblatt» (ab 1940 «Schaffhauser Nachrichten») und der «Grenzbote», die Zeitung der nazifreundlichen Schaffhauser Frontisten, berichteten am Montag nach dem verhängnisvollen Unfall ähnlich breit über den Fall.92 Im Unterschied zur «Arbeiter-Zeitung» wurde die Quelle der detaillierten Informationen in diesen beiden Artikeln aber offengelegt: Am Sonntagmorgen habe Verhörrichter Willy Votsch vor den Medien die bisherigen Ermittlungsergebnisse und den gerichtsmedizinischen Befund dargelegt. Beide Zeitungen konzentrierten sich auf die Ausführungen des Verhörrichters und verzichteten - anders als die AZ - weitgehend auf eigene Überlegungen und Spekulationen. Zuständig für die medizinische Untersuchung sei Bezirksarzt Dr. Fröhlich gewesen; noch am Samstag sei zudem Oberarzt Dr. Schwarz vom Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Zürich zugezogen worden und habe die Erkenntnis, dass Dora Kiveron einem Verkehrsunfall zum Opfer gefallen sei, bestätigt. Die Wunden am Kopf - eine tiefe Verletzung an der Augenbraue habe zuerst fälschlicherweise auf eine Schussverletzung schliessen lassen -, vor allem aber schwere innere Verletzungen deuteten klar auf einen Autounfall hin; wahrscheinlich sei das Opfer am Kopf getroffen und zusätzlich überfahren worden. Gestohlen worden sei offensichtlich nichts. «Das Opfer trug ihren vollen Schmuck», die Handtasche habe unversehrt neben der Leiche gelegen. Bewohner des Urwerfquartiers hätten am Freitag um 19.15 Uhr ein Auto durch den Urwerftunnel fahren hören, was nicht jeden Tag vorkomme. Der am nächsten Tag eingesetzte Polizeihund habe die Witterung beim «Kreuz» aufgegeben, weil der Schnee dort die Spuren ausgelöscht habe;93 ein Pärchen solle zudem um 19.55 Uhr einen Mann in der unteren Promenade beobachtet haben, der sein Gesicht auf verdächtige Weise im Mantel versteckt habe. Beiden Spuren müsse nachgegangen werden, vor allem aber solle die Suche auf ein Fahrzeug konzentriert werden, dessen Front wohl massiv beschädigt sei und das im Innern

<sup>92</sup> Grenzbote, 20. März 1939, S. [1], «Eine ruchlose Tat». – SI, 20. März 1939, S. [3], «Aus der Hauptstadt. Leichenfund».

<sup>93</sup> SI, 20. März 1939, S. [3], «Aus der Hauptstadt. Leichenfund».

### Schaffhausen u. Umgebung Ein Mord in der Fäsenstaubpromenade?

Heute morgen wurde in der Fäsenstaubpromenade die Leiche einer 42-jährigen Frau, namens Dora Niveron, aufgesunden. Die Leiche lag hinter einem Baum verborgen und soll einen Genickschuß ausweisen. Man neigt zur Annahme, daß es sich hier um einen Word handelt. Die polizeiliche Untersuchung, die sosort eingeleitet worden ist, wird hier Abklärung schaffen.

Wie wir weiter erfahren, war die Berstorbene bei der Aluminium AG. in Neuhausen als Korrespondentin beschäftigt. Sie soll gestern Abend an einer Bersammlung des Alpenklubs Schafshausen teilgenommen haben. D. R. wohnte in Neuhausen mit ihrer betagten Mutter zusammen.

9 Erste Meldung des Leichenfunds. Arbeiter-Zeitung,18. März 1939, 1. Nummer, S. [2].

erhebliche Blutspuren vom Transport der Leiche aufweisen müsse. Es müsse sich wohl um «ein ziemlich schweres Automobil (schwere Limousine?)» handeln.94

#### Klarheit über den Tathergang - Gerüchte zur Täterschaft

Nur gut zwei Tage nach dem Ereignis lagen damit die wesentlichen Fakten und eine auch aus heutiger Sicht plausible Erklärung auf dem Tisch. Umso reger wurde aber offenbar in Schaffhausen über die Täterschaft spekuliert. Unter dem Titel «Gerüchte» griff die AZ am Donnerstag, 23. März 1939, den Todesfall noch einmal auf. Nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden sei festzuhalten, dass die kursierenden Gerüchte über Verhaftungen und mögliche Täter jeglicher Grundlage entbehrten. Nachdem die AZ mit ihrer gross aufgemachten Berichterstattung und eigenen Spekulationen sicher dazu beigetragen hatte, den Fall Kiveron in Schaffhausen zum Thema zu machen, schaltete die Redaktion nun klar einen Gang zurück und mahnte zur Zurückhaltung. Gleichzeitig wurden im Auftrag der Untersuchungsbehörde aber Passanten, die am 17. März zwischen 19.10 und 19.45 Uhr in der Fäsenstaubpromenade unterwegs waren, als Zeugen aufgerufen.

<sup>94</sup> Grenzbote, 20. März 1939, S. [1], «Eine ruchlose Tat».

<sup>95</sup> AZ, 23. März 1939, S. [3], «Gerüchte».

Offensichtlich teilte die Polizei sechs Tage nach der Tat die AZ-These nicht, dass die Leiche erst in der Nacht an den Fundort transportiert wurde.

Auch das «Schaffhauser Intelligenzblatt» veröffentlichte gleichentags einen Aufruf der Polizei zur Mitarbeit und widersprach, wie die AZ, den zahlreichen Gerüchten über mögliche Täter. Insbesondere die Behauptung, die Täter seien Geschäftsleute aus Neuhausen, entbehrten jeder Grundlage. 96 Am 31. März druckte dieselbe Zeitung einen Aufruf des Verhöramts vom Vortag im Wortlaut ab,97 genau gleich wie der «Grenzbote» und die «Schaffhauser Zeitung», nicht aber die AZ.98 Das Verhöramt bat darin um Mithilfe bei der Aufklärung des nach wie vor ungelösten Todesfalls. Es müsse davon ausgegangen werden, dass Dora Kiveron um 19.30 Uhr zwischen Scheidegg und Mühlentor überfahren und vom fehlbaren Autofahrer in seinem Wagen weggebracht worden sei. Erst nach Mitternacht sei die Leiche dann in die Fäsenstaubpromenade «verschleppt» worden. Wer zum Unfallzeitpunkt bei der Wirtschaft «Zur neuen Heimat» – das Haus stand westlich der SBB-Unterführung und ist dem Bau des Galgenbucktunnels zum Opfer gefallen - oder in der Nacht vom Freitag auf Samstag sachdienliche Beobachtungen gemacht habe, solle sich auf dem Verhöramt melden. Es sei möglich, dass die Leiche nach dem Unfall «weit aus der Stadt weggeführt» worden sei, weshalb auch «Angaben über den Autoverkehr in der weiteren Umgebung von Schaffhausen von Bedeutung» sein könnten.

Nach den heutigen Erkenntnissen war es damit den Untersuchungsorganen gelungen, den Unfall korrekt zu rekonstruieren; was die Täterschaft betraf, tappten sie aber noch weitgehend im Dunkeln. Bemerkenswert ist immerhin, dass Ende März auch das Verhöramt nicht mehr davon ausging, dass die Leiche unmittelbar nach dem Unfall in der Fäsenstaubpromenade deponiert wurde, sondern – wie von der AZ bereits am Montag nach dem Geschehen angenommen – erst im Laufe der Nacht.

Nach dieser recht intensiven Berichterstattung war der Fall Kiveron dann während zweier Monate kein Thema mehr in den Schaffhauser Zeitungen. Erst am 30. Mai wurde die Angelegenheit in der AZ wieder aufgegriffen, allerdings nur in Form eines Aufrufs der Polizeidirektion.<sup>99</sup> Die Untersuchungsbehörden rechtfertigten darin ihre bisherige Erfolglosigkeit mit dem schlechten Wetter in der Tatnacht und dem Umstand, dass niemand brauchbare Beobachtungen zum Tathergang gemeldet habe. Auch die zeitraubende Überprüfung der «breiten Masse der Automobile» habe zu nichts geführt. Mit einer hohen Belohnung von 1000 Franken wurde ein – eher etwas verzweifelt wirkender – Versuch unternommen, allfällige Zeugen doch noch zu einer Aussage zu bewegen. Weshalb eine Belohnung erst so spät in Aussicht gestellt wurde, ist zwischen den Zeilen angedeutet: Die Polizei ging offenbar davon aus, dass es durchaus Wahrneh-

<sup>96</sup> SI, 23. März 1939, S. [3], «Zum Leichenfund auf der Fäsenstaubpromenade».

<sup>97</sup> SI, 31. März 1939, S. [2], «Zum Todesfall Kiveron».

<sup>98</sup> Grenzbote, 31. März 1939, S. [5], «Mitteilung des Verhöramtes im Fall Kiveron»; Schaffhauser Zeitung, 31. März 1939, S. [3], «Mitteilung des Verhöramtes vom 30. März 1939».

<sup>99</sup> AZ, 30. Mai 1939, S. [3], «Zum Fall Kiveron».

mungen von Dritten gebe, sie aber aus «irgendeinem Grunde der Polizei vorenthalten» worden seien. Tatsächlich kam die Aussetzung einer Belohnung – wie oben dargestellt – ja nur auf beträchtlichen Druck des Bruders des Unfallopfers zustande.

Nebenwirkung: Der zweite Verhörrichter Max Jenny tritt zurück

Am 15. April 1940, etwas mehr als ein Jahr nach dem Tötungsdelikt an Dora Kiveron, meldeten die «Schaffhauser Nachrichten» den unfreiwilligen Rücktritt des zweiten Schaffhauser Verhörrichters Dr. Max Jenny (1900–1946) und brachten ihn explizit mit dem Fall Kiveron in Verbindung. Jenny war als junger Anwalt in den 1920er-Jahren den Freisinnigen beigetreten und hatte 1925 erfolglos für den Stadtrat kandidiert. <sup>100</sup> Zu Beginn der 1930er-Jahre wechselte er mit einer Gruppe gleichgesinnter junger Freisinniger zur faschistischen Frontenbewegung. In der Schaffhauser Rechtsgeschichte spielt er eine bedeutende Rolle. Er gab in Zusammenarbeit mit Justizdirektor Gottfried Altorfer (1877–1945) und Staatsarchivar Dr. Hans Werner (1883–1944) im Verlag Augustin, Thayngen, 1931 das erste «Schaffhauser Rechtsbuch» heraus, das für die Rechtspraxis im Kanton lange Jahre unverzichtbar war. <sup>101</sup>

Seit 1933 war Jenny zweiter Verhörrichter. 102 1935 strengte er einen Prozess wegen Verleumdung und Beschimpfung gegen AZ-Hilfsredaktor Armin Walter an. Auslöser für die Klage war ein Artikel in der AZ gegen die Nationale Front vom 14. November 1934 mit dem pointierten Titel «Journalistische Schmeissfliegen». Der Bezirksrichter von Schaffhausen, Dr. iur. Hans Tanner (1899–1991), wies die Klage ab, das Obergericht gab Jenny aber recht und wies die Angelegenheit an den Bezirksrichter zurück. Verurteilt wurde daraufhin aber nicht Armin Walter, sondern der verantwortliche AZ-Redaktor Georg Leu. Die staatsrechtliche Beschwerde Leus vor Bundesgericht blieb erfolglos. 103 Trotz seiner Mitgliedschaft bei der Nationalen Front wurde Jenny vom Grossen Rat 1937 als zweiter Verhörrichter wiedergewählt – allerdings nur knapp. Walther Bringolf hatte als Gegenkandidaten Heinrich Schöttli (1887–1966) vorgeschlagen. 104

Im Zusammenhang mit seinem Rücktritt erwähnten die «Schaffhauser Nachrichten» im April 1940 ein vor Obergericht hängiges Disziplinarverfahren gegen Jenny, «weil er in der Mordsache Kiveron unbefugterweise Untersu-

<sup>100</sup> SI, 19. November 1925, S. [1], 23. November 1925, S. [2]. Vgl. zu Max Jenny und zur Geschichte der Schaffhauser Frontenbewegung auch Joos, Eduard/Ott, Bernhard: Politik. Vom Obrigkeitsstaat zum demokratischen Pluralismus, in: Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 2, Schaffhausen 2002, S. 756–762.

Jenny, Max/Altorfer, Gottfried/Werner, Hans: Schaffhauser Rechtsbuch, Thayngen 1933 (mit Anmerkungen und Hinweisen zu einzelnen Bestimmungen und einem Vorwort zur Entstehungsgeschichte), und überdies das 1944 vom selben Autor im gleichen Verlag erschienene «Schaffhauser Gesetzes-Register» (Zusammenstellung der 1944 geltenden Schaffhauser Rechtsvorschriften mit Fundorten).

<sup>102</sup> Von 1925 bis 1932 war er in anderen Funktionen im Verhöramt tätig.

<sup>103</sup> SI, 25. Juni 1935, S. [1], «Ein Schaffhauser Pressinjurienprozess».

<sup>104</sup> SI, 18. Januar 1937, S. [2], «Aus dem Grossen Rat».

chungsakten an einen vorbestraften sogenannten Privatdetektiv herausgegeben hatte». <sup>105</sup> Dem Obergericht stand damals die Aufsicht über das Verhöramt zu. <sup>106</sup> Auf ganz andere Hintergründe verwies der Beitrag in der AZ vom gleichen Tag: Im erwähnten Disziplinarverfahren sei bestätigt worden, dass «der nationalsozialistische Anwalt Dr. Jenny» mit dem sozialistischen Polizeidirektor Theodor Scherrer in Konflikt gestanden habe, weil dieser dem bekennenden Frontisten das Vertrauen entzogen habe. Jenny habe deshalb gegen sich selbst eine Disziplinaruntersuchung beim Obergericht beantragt, in der Hoffnung, von den politischen Vorwürfen reingewaschen zu werden. Entgegen seinen Erwartungen habe aber der Obergerichtspräsident Dr. iur. Walther Brühlmann Jenny klargemacht, dass er vom Gericht abgesetzt werden müsste, wenn er nicht freiwillig zurücktrete. Das habe er dann folgerichtig auch getan. <sup>107</sup>

Beide Zeitungen waren sich einig: Der Rücktritt oder die Absetzung seien überfällig, der bekennende Nationalsozialist und Frontist habe das Vertrauen der Bevölkerung längst verloren. Speziell die AZ nimmt kein Blatt vor den Mund: «Wir sind fest überzeugt, dass die Frontisten im Falle einer fremden Invasion bei uns die genau gleiche Rolle spielen würden wie der famose norwegische Landesverräter Quisling.» <sup>108</sup>

Für einmal teilten die «Schaffhauser Nachrichten» die Einschätzung der linken Konkurrenz. Schon am 4. März 1940 war Jenny in einem Kommentar auf der ersten Seite frontal angegriffen worden: Dass Jenny als Verhörrichter nicht längst habe zurücktreten müssen, sei ein Skandal, auch wenn er «pro forma» inzwischen aus der Front ausgetreten sei. «Wir dürfen es nicht weiter dulden, dass Frontisten im Staatsdienst stehen [...].»<sup>109</sup>

Jenny klagte gegen diesen Artikel wegen Verleumdung, erlitt aber beim Bezirksrichter Anfang April 1940 eine Abfuhr. Der Anwalt der «Schaffhauser Nachrichten», Dr. Gottfried Stiefel, Winterthur, warf Jenny vor, seit 1933 militantes Mitglied der faschistischen Frontenbewegung zu sein und sich durch seine «lebhaften Beziehungen zu gewissen Nationalsozialisten verdächtig gemacht» zu haben. Nicht nur die Öffentlichkeit sei deswegen misstrauisch geworden, auch die Behörden hätten reagiert und das Telefon und die Briefpost «des kantonalen Verhörrichters!» während Wochen polizeilich überwachen und sogar eine Hausdurchsuchung durchführen lassen. 110 Das Bezirksgericht folgte Stiefels Argumenten, wies Jennys Klage ab und auferlegte ihm die Verfahrenskosten und eine Prozessentschädigung an die Redaktion. 111

Jenny reichte seine Demission am 13. April 1940 zwar selber ein und begründete diese mit dem verlorenen Ehrverletzungsprozess. Die tatsächlichen Gründe

<sup>105</sup> SN, 15. April 1940, S. [3], «Dr. Jenny zurückgetreten».

<sup>106</sup> Siehe StPO 1909, Art. 27 und oben, S. 127 – 128.

<sup>107</sup> AZ, 15. April 1940, S. [3], «Dr. Jenny wird zum Rücktritt als Verhörrichter veranlasst».

<sup>108</sup> AZ, 15. April 1940, S. [3], «Dr. Jenny wird zum Rücktritt als Verhörrichter veranlasst».

<sup>109</sup> SN, 4. März 1940, S. [1], «Die neue Frontistenaffäre».

<sup>110</sup> SN, 9. April 1940, S. [3], «Presseprozess».

<sup>111</sup> SN, 12. April 1940, S. [3], «Die Klage Dr. Jennys abgewiesen».

aber brachte das oben erwähnte Disziplinarverfahren vor Obergericht zutage, das nur eine Woche später folgte. Die Akten des Disziplinarverfahrens sind nicht mehr vorhanden. Weil das Obergericht die Unterlagen aber an den Regierungsrat weiterleitete, kann die Berichterstattung in den Tageszeitungen anhand des einschlägigen Regierungsratsbeschlusses überprüft werden. Zum Verhängnis wurde Jenny demnach nicht seine nationalsozialistische Gesinnung, sondern tatsächlich der Fall Kiveron: Der erste Verhörrichter Willy Votsch hatte dem Regierungsrat kurz zuvor, am 4. April, einen schweren Vertrauensmissbrauch seines Stellvertreters angezeigt. Jenny habe Ende Dezember 1939, als er mit einer Lungenentzündung krank zu Hause lag, telefonisch um die Akten des noch immer ungelösten Falles Kiveron gebeten. Er sei auf eine neue Spur gestossen und habe jetzt Zeit, diese vom Krankenbett aus weiterzuverfolgen. Votsch stimmte zu und liess die Akten in Jennys Privatwohnung bringen.

Vor Obergericht gab Jenny zu, dass er einem arbeitslosen Schaffhauser Privatdetektiv, mit dem er schon früher zusammengearbeitet habe, Einblick in das Dossier Kiveron gewährt habe. Der Privatdetektiv hatte früher bei der Kantonspolizei Zürich gearbeitet, bevor er 1931 und 1935 wegen Unterschlagung und Betrug zweimal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Aufgrund der Notizen, die der Privatdetektiv bei der Sichtung der Kiveron-Akten angefertigt hatte, führte er anschliessend in Neuhausen Einvernahmen und Erhebungen im Fall Kiveron durch. Dabei gab er vor, im Auftrag des Verhöramtes zu handeln. Ein Strafverfahren wegen Amtsanmassung war die Folge.

Gemäss Regierungsratsbeschluss hielt das Obergericht fest, dass Jenny für den Fall Kiveron nicht zuständig war und ihm deshalb keinerlei Recht auf Akteneinsicht zustand. Vielmehr hätte der zuständige erste Verhörrichter, Willy Votsch, Jenny zu seinen Feststellungen und Vermutungen im Fall Kiveron als Zeugen einvernehmen müssen. Indem Jenny dem vorbestraften und übel beleumdeten Privatdetektiv Einblick in die Kiveron-Unterlagen ermöglicht habe, liege ein Fall schweren Vertrauensmissbrauchs vor, der «die Verhängung einer Disziplinarmassnahme auf Grund von Art. 31 Str. PO [Strafprozessordnung] ohne weiteres rechtfertigen würde. Das Obergericht sieht lediglich mit Rücksicht auf die von Dr. M. Jenny heute eingereichte Demission als 2. Verhörrichter des Kantons Schaffhausen davon ab.»

Nach seinem unrühmlichen Abgang aus dem Schaffhauser Verhöramt lebte Jenny in Zürich als Rechtsanwalt. Am 16. Dezember 1946 meldeten die «Schaffhauser Nachrichten» in einer Kurzmeldung, dass er Selbstmord begangen habe. Er habe sich an der Schaffhauser Hochstrasse «unter den Autobus geworfen».<sup>113</sup>

<sup>112</sup> StASH, Regierungsratsbeschluss 22. April 1940, Nr. 567, «Rücktritt des 2. Verhörrichters Dr. Max Jenny».

<sup>113</sup> SN, 16. Dezember 1946, S. [2], Ǡ Dr. Max Jenny».

Die «Arbeiter-Zeitung» bleibt dran

Während der folgenden rund zweieinhalb Jahre schwiegen sich die Schaffhauser Zeitungen über den Fall Kiveron aus. Vom Verdacht gegen Vater und Sohn Russo, dem die Polizei im Sommer 1941 erstmals nachging,<sup>114</sup> findet sich in den Medien keine Spur.

Mitte August 1942 aber fuhr die AZ schweres Geschütz auf. In einem zweiteiligen Beitrag griff sie den ungelösten Todesfall auf. Am 12. August 1942 wurden die bisherigen Erkenntnisse minutiös ausgebreitet, vor allem aber erklärte der Autor «-a-», er habe von allem Anfang an «rein gefühlsmässige Bedenken» gegenüber der Art und Weise gehabt, wie die Untersuchung geführt wurde. Inzwischen habe sich diese «Eingebung» zur Überzeugung verdichtet, «dass die Kantonspolizei von allem Anfang an auf der falschen Fährte war». Die AZ habe aus Rücksicht auf die Angehörigen der Getöteten zugewartet. Nachdem das Verhöramt aber beharrlich schweige, sei es jetzt an der Zeit, «dieses Stillschweigen zu brechen». 1115

Auf einer halben Zeitungsseite breitete «-a-» in der nächsten Ausgabe seinen Verdacht aus. <sup>116</sup> Ein Arbeiter habe die Tote am 18. März 1939 zwischen 6.30 und 7 Uhr gefunden, als er wie gewohnt die Vögel füttern wollte. Vom Bahnhof aus habe er dann den Leichenfund per Telefon so rasch wie möglich der Polizei gemeldet. Als Erster sei Kantonspolizist X. am Tatort erschienen und habe völlig unprofessionell die Spuren nicht gesichert, sondern verwischt. Ein zweiter Beamter aus dem Erkennungsdienst habe etwas später an einem Baumstamm und auf einer Sitzbank Blutspritzer und neben der Leiche eine grosse Blutlache festgestellt. Zudem sei in einer Fussspur, die vom Fundort wegführte, ebenfalls Blut nachgewiesen worden. Die von der Polizei hergestellten Aufnahmen vom Tatort hätten sich nachträglich als untauglich und unbrauchbar erwiesen. Nachdem die Ergebnisse der Autopsie vorlagen, sei die entscheidende Frage «Verkehrsunfall» oder «Verbrechen» für die Behörden schon entschieden gewesen. Fortan sei nur noch einseitig in Richtung Autounfall ermittelt worden.

Dabei sprächen doch zahlreiche Indizien für ein Verbrechen. Die grosse Menge Blut widerspreche der Annahme des Verhöramtes, dass Dora Kiveron erst Stunden nach der Tat in die Promenade transportiert worden sei. Zudem habe die Leiche sehr deutliche Strangulationszeichen und auf der rechten Halsseite klare Druckspuren aufgewiesen, die unmöglich von einem Verkehrsunfall stammen könnten. Auch sei kaum ein Autounfall mit Todesfolge denkbar, bei dem die Kleider des Opfers und sein Körper nicht klare äusserliche Spuren des Zusammenpralls aufweisen würden. «Aber nicht ein einziges Merkmal, keine Spur eines Autopneus, nichts wurde entdeckt, das auf ein Überfahrenwerden hingewiesen hätte.» Der beigezogene Zürcher Experte

<sup>114</sup> Siehe S. 137-141.

<sup>115</sup> AZ, 12. August 1942, S. [3], «Im Fahndungsverfahren verblieben mit unbekannter Täterschaft ...».

<sup>116</sup> AZ, 13. August 1942, S. [4], «Im Fahndungsverfahren verblieben mit unbekannter Täterschaft ... II».

(Schwarz) habe sich zudem kürzlich schon einmal gründlich geirrt, als er im Schleitheimer Mordfall Hess anfänglich ebenfalls fälschlicherweise von einem Unfall ausgegangen sei.

Der Autor kam zum Schluss, dass die These eines Kampfes beim Brunnen in der hinteren Promenade ebenso wahrscheinlich sei wie die eines Verkehrsunfalls mit Fahrerflucht. Eine Wurzelspitze im Mund des Opfers könne viel besser damit erklärt werden, dass Dora Kiveron geknebelt worden sei und deshalb auch nicht habe um Hilfe schreien können. All diesen Indizien sei man nicht nachgegangen, ebenso wenig den Aussagen von Zeugen, die «ganz interessante Details zu erzählen [wussten] von Vorgängen auf der Promenade». Eine verdächtige Person sei zwar einvernommen, aber trotz ihrer Erinnerungslücken nicht weiter verhört worden.

Insgesamt liess der Artikel an der Arbeit der Polizei und des Verhöramts keinen guten Faden. Die Darstellung erweckt den Eindruck, dass die AZ Einblick in die Untersuchungsunterlagen gehabt haben muss. Dass der Todesfall Kiveron auch zweieinhalb Jahre nach dem Geschehen nicht aufgeklärt sei, wurde als krasses Versagen der Schaffhauser Kantonspolizei dargestellt. Schuld seien aber nicht einzelne Beamte, sondern die Polizei als Ganzes. «Um solche Aufgaben bewältigen zu können, genügt es nicht, die Protektion irgendeines Onkels zu besitzen oder eine überdurchschnittliche Portion Muskelkraft sein eigen zu nennen. Dazu gehört vor allem eine geistige Regsamkeit. [...] Und hier hapert es bedenklich.»

Ende August griff die AZ den Fall noch einmal auf. 117 Sie erneuerte ihren Vorwurf an das Verhöramt, seine Untätigkeit und Erfolglosigkeit bei der Aufklärung des Verbrechens mit Stillschweigen zu kaschieren. «Wenn wir lediglich auf Gerüchte und unkontrollierbares Geschwätz abgestellt hätten, dann würde die angegriffene Amtsstelle sich ihrer Haut zu wehren gewusst haben. [...] Aber das Verhöramt schweigt und bestätigt dadurch die von uns gemachten Feststellungen. [...] Das Schaffhauser Volk wird sich daran gewöhnen müssen, auch weiterhin aus jedem Amtsbericht des Obergerichts zu lesen, dass so und so viele Fälle infolge unbekannter Täterschaft im Fahndungsverfahren verblieben sind!»

Die schweren Vorwürfe an die Untersuchungsbehörden und die Polizei blieben tatsächlich ohne sichtbare Folgen. Die übrigen Schaffhauser Zeitungen griffen die vergleichsweise gross aufgemachte AZ-Darstellung nicht auf. Aus den Akten wird aber immerhin ersichtlich, dass Verhörrichter Votsch am 28. September 1942, mehr als einen Monat nach der AZ-Kritik, zuhanden der offenbar aufgeschreckten Justizdirektion eine ausweichende Stellungnahme abgab.<sup>118</sup>

#### Die «Arbeiter-Zeitung» und der Südfrüchtehändler

Erst fast eineinhalb Jahre später meldete sich die AZ in der Sache Kiveron wieder zu Wort. Sie berichtete am 23. Mai 1944 über die Verhaftung eines «in Neuhausen wohnhaft gewesenen Geschäftsmann[s] italienischer Staatsangehörigkeit»

<sup>117</sup> AZ, 28. August 1942, S. [3], «Vorläufiges Schlusswort».

<sup>118</sup> Siehe S. 138.

(Mario Russo), dem eine Verwicklung in den nach wie vor ungelösten Todesfall zur Last gelegt werde. <sup>119</sup> Der Verhaftete sei schon einmal in Haft genommen, dann aber mangels Beweisen wieder freigelassen worden.

In einem längeren Kommentar in der Samstagsausgabe vom 27. Mai 1944 wurde die AZ dann grundsätzlich. 120 Die Kritik an Polizei und Untersuchungsbehörden, welche die Zeitung im Zusammenhang mit einem anderen Fall seinerzeit geäussert habe, sei der AZ «von gewisser Seite schwer verübelt worden». Das halte die Redaktion aber nicht davon ab, sich auch in Zukunft kritisch mit der Strafjustiz zu beschäftigen, wenn sie der Auffassung sei, «dass darüber öffentlich gesprochen werden» müsse. Auch wenn das gewissen Herren nicht passe, lasse sich die AZ nicht vorschreiben, worüber sie zu berichten habe.

Die «Inhaftierung eines italienischen Südfrüchtehändlers» sei nun genau so ein Fall. Sie habe zu wilden Spekulationen geführt, die klargestellt werden müssten: Der Verhaftete habe weder ein Geständnis abgelegt, noch habe er aufgrund der vorliegenden Indizien überführt werden können. Offenbar reichten aber die Verdachtsmomente immerhin aus, um die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten. Jeder Grundlage entbehre auch das Gerücht, dass «inzwischen verstorbene Personen mit der Sache in Zusammenhang gebracht werden müssen». Hier irrt die AZ offensichtlich: Nach heutigem Wissen kann - wie oben eingehend dargelegt – sehr wohl davon ausgegangen werden, dass der 1943 verstorbene Vater des Inhaftierten, Luca Russo, den Tod von Dora Kiveron verursacht hatte. 121 Abschliessend wiederholte die AZ ihre Kritik an den zuständigen Behörden. Im Fokus stand jetzt aber das Verhöramt und nicht wie im August 1942 die Kantonspolizei. Ihm wurde unterstellt, sich seit langem nicht wirklich um eine Aufklärung des Falls zu bemühen. So sei die Verhaftung des italienischen Südfrüchtehändlers denn auch nicht durch das Verhöramt veranlasst worden, sondern in eigener Kompetenz durch die Kantonspolizei. Dass das Verhöramt die Untersuchungshaft inzwischen wieder aufheben wolle, zeige einmal mehr, dass die Zusammenarbeit zwischen Verhöramt und Kantonspolizei schlecht funktioniere und amtlich untersucht werden müsse.

Am 30. Mai 1944 meldete die AZ dann die Haftentlassung von Mario Russo und kritisierte erneut die Informationspolitik des Verhöramtes. Die Öffentlichkeit wolle wissen, weshalb die Kantonspolizei die Inhaftierung vorgenommen und das Verhöramt diese gegen den Willen der Polizei wieder aufgehoben habe. «Vielleicht gibt das [die Entlassung des Südfrüchtehändlers] dem Verhöramt endlich Anlass, aus seiner jahrelangen Schweigsamkeit hervorzutreten.» In einem Nachsatz korrigierte die AZ ihre Information vom 23. Mai, der Inhaftierte sei wegen der gleichen Sache schon einmal in Untersuchungshaft gesessen. Die «von zuverlässiger Seite gemachte Meldung» sei falsch. Dieses Korrigendum bestätigt indirekt, was schon die beiden Artikel vom August 1942 vermuten

<sup>119</sup> AZ, 23. Mai 1944, S. [3], «Eine Verhaftung im Fall Kiveron».

<sup>120</sup> AZ, 27. Mai 1944, S. [6], «Auffälliges zum Fall Kiveron».

<sup>121</sup> Siehe S. 137-141.

<sup>122</sup> AZ, 30. Mai 1944, S. [3], «Die Affäre Kiveron».

lassen: Offenbar verfügte die AZ-Redaktion über Quellen aus dem Umfeld der Untersuchungsbehörden, die sie mit Informationen versorgten, welche offiziell nicht für die Öffentlichkeit gedacht waren.

Rund ein Monat nach Ende des Zweiten Weltkriegs tauchte Südfrüchtehändler Mario Russo ein letztes Mal in der AZ auf, allerdings nicht mehr im Zusammenhang mit dem Fall Kiveron. Am 11. Juni 1945 veröffentlichte die AZ eine Namensliste der Opfer des «Schaffhauser Schaufenstersturms». 123 Nach einer Protestversammlung auf dem Platz am Freitag, 8. Juni 1945, an der Walther Bringolf die Hauptrede gehalten und die Ausweisung von 74 deutschen Nazis und 18 italienischen Faschisten gefordert hatte, war es in der Nacht von Freitag auf Samstag zu gewaltsamen Aktionen gegen bekannte Figuren aus der Schaffhauser Nazi-, Frontisten- und Faschistenszene gekommen, wobei zahlreiche Schaufenster eingeschlagen wurden. Die AZ verbarg ihre Schadenfreude über die Strafaktion gegen ihre Intimfeinde mehr schlecht als recht. Mit der gezielten Veröffentlichung der Namen der geschädigten Personen und Geschäfte (29 in der Stadt Schaffhausen, drei in Feuerthalen) sorgte sie zudem dafür, dass diese zusätzlich medial an den Pranger gestellt wurden. Auf der Liste figuriert auch das Comestibles-Geschäft von Mario Russo an der Webergasse, den wir mit hoher Wahrscheinlichkeit als Mittäter bei der Verschleppung der Leiche von Dora Kiveron identifizieren konnten.124

«Schaffhauser Nachrichten» gegen linken «Boulevard-Journalismus»

Die «Schaffhauser Nachrichten» handelten – ähnlich wie 1939, als der Fall Kiveron erstmals Schlagzeilen machte – auch die Entwicklungen im Jahre 1944 unter «ferner liefen» ab. Sie meldeten die Verhaftung eines in Neuhausen wohnhaft gewesenen italienischen Staatsangehörigen erst am 24. Mai, 125 einen Tag nach der AZ. Man habe auf Wunsch der zuständigen Behörde auf eine Information verzichtet, «weil bis jetzt der Schuldbeweis nicht erbracht sei». Aufschlussreich für die unterschiedliche Bewertung des Falles ist vor allem auch die lobende Bemerkung der Zeitung, die Polizei- und Untersuchungsorgane seien in der Sache «rastlos tätig» gewesen.

Am 2. Juni 1944 kritisierten die «Schaffhauser Nachrichten» dann die AZ explizit: Es gebe Journalisten, «die sich in der publizistischen Verwertung von Neuigkeiten mit sensationellem Einschlag auch da keinen Zwang antun, wo Zurückhaltung im Interesse der Sache geboten wäre». Es berühre merkwürdig, «dass Details aus einer Untersuchung, die sich noch in vollem Flusse befindet, überhaupt den Weg an die Öffentlichkeit finden können». <sup>126</sup> Die Verhaftung sei in der AZ so dargestellt worden, als ob der Verdächtige bereits überführt sei. Dabei sei er bereits nach einer Woche vom Verhöramt nicht ohne gute Gründe entlassen worden. Auf die Differenzen zwischen Kantonspolizei und Verhöramt

<sup>123</sup> AZ, 11. Juni 1945, S. [3], «Die Demonstration gegen Nazis und Frontisten».

<sup>124</sup> Zum Schaffhauser Schaufenstersturm siehe Joos/Ott (vgl. Anm. 100), S. 810-815.

<sup>125</sup> SN, 24. Mai 1944, S. [3], «Zum Fall Kiveron».

<sup>126</sup> SN, 2. Juni 1944, S. [3], «Zum Fall Kiveron».

gingen die «Schaffhauser Nachrichten» mit keinem Wort ein, bezogen aber – wohl als direkte Reaktion auf die heftigen Vorwürfe der AZ – implizit Stellung für das Verhöramt.

Falsche Fährte: Der Betrugsprozess von 1945 und der Fall Kiveron

Für Schlagzeilen sorgte in den 1940er-Jahren in Schaffhausen nicht nur der Fall Kiveron, sondern auch ein grosser Betrugsprozess, der im Juni 1945 vor dem Kantonsgericht und im Februar 1946 vor Obergericht verhandelt wurde. Zwei Haupttäterinnen wurden zu mehrjährigen Zuchthausstrafen verurteilt, weil sie mit einer üblen Lügengeschichte gutgläubigen Bekannten Tausende von Franken abgenommen hatten. Angeblich wurde das Geld benötigt, um einer von den Nazis verfolgten kranken Singener Millionärswitwe namens Schindler zu helfen, in die Schweiz zurückzukehren. Sie sei Tochter eines reichen Schweizer Bankiers. Wegen Devisenvergehens sei sie zusammen mit ihrem Mann in einem Konzentrationslager eingesperrt gewesen. Dort sei ihr Mann gestorben. Ihr selbst sei es nach der Entlassung gelungen, ihr beträchtliches Vermögen nach Spanien zu transferieren und sich selbst ebenfalls aus Deutschland abzusetzen. Nun sei sie mittellos und krank und brauche dringend Geld, um wieder gesund zu werden und ihr blockiertes Vermögen und sich selbst in der Schweiz in Sicherheit zu bringen. Alle Wohltäter, die ihr jetzt mit Geld unter die Arme griffen, dürften nach ihrer Ankunft in der Schweiz mit einer fürstlichen Belohnung rechnen.<sup>127</sup> Mit solchen falschen Versprechen gelang es den beiden Täterinnen, mehreren Opfern insgesamt rund 50 000 Franken abzuknöpfen.

Die beiden Hauptangeklagten beschuldigten sich im Verfahren vor Kantonsgericht gegenseitig massiv. Gena B., die Betreiberin der schlecht laufenden Bäckerei «Zur Morgensonne» in Neuhausen, unterstellte der deutschen Mittäterin Frau F., die ganze Geschichte erfunden und federführend umgesetzt zu haben. Frau F. dagegen bezeichnete Gena B. als «Erfinderin des Märchens» und ging bereits am ersten Prozesstag in die Offensive, indem sie die Mitangeklagte beschuldigte, 1939 am Tod von Dora Kiveron beteiligt gewesen zu sein. 128 «Frl. Gena B. sei mit dem Angeklagten R. [einem weiteren Mitangeklagten, der mitgeholfen haben soll, das erschwindelte Geld im Auftrag von Frau F. nach Deutschland zu transportieren] eines Abends im Jahre 1939 ausgefahren. Abends um halb 10 Uhr sei R. zu ihr ins Haus gekommen und habe die blutgetränkten Hände gewaschen. Später habe Frl. B. gesagt, R. habe die Frl. Kiveron überfahren und sie dann irgendwo niedergelegt.» Später habe ihr R. zusammen mit einem bekannten Vertreter der NSDAP in Schaffhausen gedroht, für ihre sofortige

Die Zusammenfassung des Sachverhalts folgt im Wesentlichen der Darstellung in den SN, 25. Juni 1945, S. [5], «Grosser Betrugsprozess vor dem Kantonsgericht». Vgl. dazu auch die in Akzenten leicht abweichende Berichterstattung in der AZ, 26. Juni 1945, S. [5], «Ein verwickelter Betrugsprozess. Bringt er die Lösung des Falls Kiveron?». Weitere Artikel zum Betrugsprozess siehe SN, 28. Juni und 2. Juli 1945, sowie AZ, 27., 29. und 30. Juni 1945.

<sup>128</sup> AZ, 29. Juni 1945, S. [5], «Ein verwickelter Betrugsprozess».

Ausweisung aus der Schweiz zu sorgen, wenn sie auch nur ein Wort über den Unfall verlauten lasse.

Die schwere Beschuldigung gegen R. und Gena B., am Tod von Dora Kiveron schuld zu sein, spielte im weiteren Verlauf des Prozesses praktisch keine Rolle mehr. Der Verteidiger von Frau F. kam in seinem Plädoyer zwar noch kurz auf die Kiveron-Geschichte zurück. Gemäss Darstellung der AZ bezeichnete er die Aussage seiner Mandantin zum Fall Kiveron als «sehr präzis». Der Staatsanwalt ging jedoch auf die behauptete Verbindung zum Fall Kiveron mit keinem Wort ein. Auch in der Urteilsbegründung kam der Gerichtspräsident, Dr. iur. Emil Sulger Bühl (1889–1967), auf den behaupteten Zusammenhang mit dem Fall Kiveron nicht mehr zurück. Offensichtlich betrachtete das Gericht die Geschichte von Frau F. als Ablenkungsmanöver und blosse Erfindung einer notorischen Lügnerin.

Anders als von der AZ in der Prozessvorschau vom 26. Juni 1945 hoffnungsfroh angekündigt brachte der aufsehenerregende Betrugsprozess im Sommer 1945 den Fall Kiveron seiner Lösung keinen Schritt näher. Bemerkenswert ist immerhin, dass 1945, mehr als sechs Jahre nach dem Tod von Dora Kiveron, die Geschichte in Schaffhausen noch so präsent war, dass eine Beschuldigte sie in einem ganz anderen Verfahren in ihre Verteidigungsstrategie einbauen konnte – wenn auch ohne jeden Erfolg.

AZ und «Schaffhauser Nachrichten» blieben in der Berichterstattung über den Betrugsprozess ihrer bisherigen «Strategie» im Fall Kiveron treu: Die AZ versuchte, den ungelösten Todesfall – mindestens zu Beginn des Verfahrens – ins Zentrum zu rücken; die «Schaffhauser Nachrichten» dagegen begegneten der Geschichte mit Zurückhaltung und Misstrauen.<sup>129</sup>

#### Der Bruder des Opfers gibt keine Ruhe

Während mehr als zehn Jahren nach dem Betrugsprozess ist in den Schaffhauser Zeitungen zum Fall Kiveron nichts mehr zu lesen. Erst 1956 griff die AZ den Fall wieder auf, schlug aber einen völlig neuen Ton an. Statt der bisherigen angriffigen und behördenkritischen Berichterstattung und Kommentierung wurde in der Ausgabe vom 7. Mai 1956 für Verständnis für die Polizei und die Untersuchungsinstanzen geworben. Vielleicht spielte dabei auch eine Rolle, dass nach dem grossen Wahlerfolg der Sozialistischen Arbeiterpartei von 1944 mit Heinrich Schöttli, dem damaligen hauptamtlichen Korrektor der AZ, ein zweiter SAP-Vertreter ins fünfköpfige Obergericht gewählt worden war, das ja als Aufsichtsbehörde über das Verhöramt fungierte. Wie überall gebe es auch in Schaffhausen den einen oder anderen offenen Kriminalfall. «Glücklicherweise

SN, 28. Juni 1945, S. [2], «Der Betrugsprozess vor Kantonsgericht». – Die Akten zu diesem Fall wurden interessanterweise bei den Akten zum Fall Kiveron abgelegt und tragen den Titel «Todesfall der Dora Kiveron». StASH, Justiz 41/1.3–5. Siehe oben, S. 143–144.

<sup>130</sup> Marti, Arnold: Kleine Geschichte des Schaffhauser Obergerichts aus Anlass des 175-Jahr-Jubiläums, in: 175 Jahre Schaffhauser Obergericht. Kleine Festschrift zum Jubiläumsanlass vom 16. März 2007, Schaffhausen 2007, S. 11.

sind es nicht allzu viele Verbrechen, die nicht geklärt und gesühnt worden sind, da anerkannt werden darf, dass unsere Polizei im Allgemeinen sorgfältig und erfolgreich ihres keineswegs leichten Amtes waltet.»<sup>131</sup> Der Artikel liess keinen Zweifel an der polizeilichen Erkenntnis, dass Dora Kiveron einem Autounfall zum Opfer gefallen und ihre Leiche anschliessend in der Promenade deponiert worden sei. Von der in den 1940er-Jahren noch so vehement vertretenen Mordthese war nun keine Rede mehr.

Die wahrscheinlichste Erklärung für die ganz neuen Töne liefert dann die Fortsetzung des Artikels. Der in Zürich lebende Bruder von Dora Kiveron, Gerard Kiveron, war offenbar seit Jahren davon überzeugt, dass seine Schwester ermordet wurde. Mörder und Helfershelfer seien bekannt, würden aber durch die Behörden gedeckt, weil es sich um «hochgestellte Männer» handle. Er habe sich an Polizei, Regierungsrat, Kirche und Bundesrat gewandt, sei aber überall abgeblitzt, obwohl er in seinen Eingaben die von ihm Verdächtigten mit Namen genannt habe. Gerard Kiveron sei deshalb vor einigen Monaten dazu übergegangen, alle möglichen Persönlichkeiten «mit langseitigen Briefen zu bombardieren und zum Einschreiten aufzufordern». Auch die AZ sei so beliefert worden, die Redaktion habe seine Briefe an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Mit seinen Schreiben erwecke Kiveron in der ganzen Schweiz den Eindruck, dass der Fall Kiveron in Schaffhausen vertuscht werde. In seinen jüngsten Schreiben bezeichne er nun den Bundespräsidenten, aber auch die Schaffhauser Regierungsräte als «Schufte» und die Zeitungsleute als «Lumpen», wenn sie nicht endlich der Wahrheit zum Durchbruch verhülfen und dafür sorgten, dass der Tod seiner Schwester gesühnt werde. In einem Anflug von Lokalpatriotismus rief die AZ abschliessend die Behörden dazu auf, dem Treiben des offensichtlich kranken Mannes ein Ende zu setzen, schliesslich habe man in Schaffhausen alles zur Aufklärung getan und brauche sich «derartige Beleidigungen in der ganzen Schweiz herum nicht gefallen zu lassen».

Mitte Juni 1956 griff die AZ den Sühnefeldzug Gerard Kiverons in einem dreispaltigen Artikel noch einmal auf und gab seinen Anschuldigungen breiten Raum. 132 Kiveron rechtfertigte den immer schärferen Ton seiner Interventionen damit, dass er bisher nicht ernst genommen worden sei: «Ich entsetze mich darüber, dass ich eine derart masslose Sprache gebrauchen muss, um Behörden, die Öffentlichkeit und ihre Sprecher, zum Handeln zu zwingen. Denn die übliche, in ehrerbietiger, ja demütiger Haltung vorgebrachte Bittstellung hat sich in meinem Fall als vollkommen wirkungslos erwiesen.» Anders als einen Monat zuvor bringt die AZ dem Bruder viel Verständnis entgegen; er sei wohl «aus Kummer über die Sache» krank geworden. Er beschuldige in seinen breit gestreuten Eingaben und Briefen einen «bekannte[n] Schaffhauser Geschäftsmann [...] mit Rang und

<sup>131</sup> AZ, 7. Mai 1956, S. [6], «Ein ungeklärter Fall macht immer noch von sich reden».

<sup>132</sup> AZ, 14. Juni 1956, S. [6], «Warum bleiben die Angeschuldigten stumm?».

Namen» am gewaltsamen Tod seiner Schwester schuld zu sein und bezichtige eine ganze Reihe von Schaffhauser Persönlichkeiten der Mitwisserschaft. Der Autor des (nicht gezeichneten) Artikels wirft den beschuldigten Behörden und Amtsstellen vor, den Hinweisen nicht ernsthaft nachgegangen zu sein. Ganz so abwegig seien nämlich die Überlegungen, die Kiveron anstelle, nicht. Die Frage, weshalb die Angeschuldigten alle schwiegen, sei berechtigt. Wenn die Verdächtigungen einfach auf das kranke Gemüt Kiverons zurückgeführt werden könnten, dann müssten Mittel gefunden werden, ihn an der Weiterverbreitung seiner ungerechtfertigten Beschuldigungen zu hindern. «Steckt hinter seinen Anschuldigungen aber mehr als nur Vermutung, dann muss gehandelt werden.»

#### Und doch wieder die alte Mordthese

Unter dem verheissungsvollen Titel «Neue Spuren im Mordfall Kiveron?» griff die AZ in ihrer Ausgabe vom Samstag, 31. Januar 1959, fast zwanzig Jahre nach dem Geschehen, den nach wie vor ungeklärten Todesfall noch einmal auf.<sup>133</sup> Schon im Titel wurde die alte These eines Mordes aufgewärmt. «Bekanntlich sei damals und noch viele Jahre nachher ein bestimmter Mann als vermeintlicher Schuldiger angesehen worden», dem aber nichts habe nachgewiesen werden können. Die Angehörigen der Verstorbenen hätten ebenfalls während Jahren einen anderen bekannten Schaffhauser im Verdacht gehabt. «Und nun scheint, für die Öffentlichkeit allerdings völlig unerwartet, wieder das Licht auf die dunkle Affäre gerichtet zu werden. Man muss vermuten, dass ganz neue Spuren das Verbrechen zu lüften imstande sein könnten [...].» Von den Behörden werde erwartet, dass rasch über diese neuen Entwicklungen informiert werde.

Der reisserische Artikel der AZ provoziert eine geharnischte Reaktion in den «Schaffhauser Nachrichten». Am 2. Februar 1959 verurteilte H. D. (Redaktor Heinz Dutli) die beiden verantwortlichen AZ-Redaktoren für ihren üblen Sensationsjournalismus.<sup>134</sup> Von einem Willen, konstruktiv zur Aufklärung des traurigen Todesfalls beizutragen, lasse sich keine Spur erkennen. Der Verhörrichter jedenfalls wisse nichts von einer neuen Spur. Er habe sich deshalb bei der AZ-Redaktion nach den Fakten erkundigt, die dem Artikel zugrunde lägen, aber nur die Auskunft erhalten, «eine prominente Person habe der Redaktion gegenüber etwas von den neuen Spuren verlauten lassen». Die Identität der «prominenten Person» könne oder wolle die AZ aber nicht aufdecken. Das Ganze, so Dutli, sei nichts mehr und nichts weniger als «ein schlechter Witz». «Mit Mordfällen aber sollte man die Öffentlichkeit nicht narren. Vielleicht ist der kantonale Polizeidirektor in der Lage, seinen beiden Genossen auf der Redaktion der Arbeiter-Zeitung einige diesbezügliche Ratschläge zu erteilen, vielleicht entlockt er ihnen sogar den Namen jener (Prominenz), die da neue Spuren im Mordfall Kiveron entdeckt haben will. Krimineller Kitzel ist eine Sache, Journalistik eine andere.»

<sup>133</sup> AZ, 31. Januar 1959, S. [6], «Neue Spuren im Mordfall Kiveron?».

<sup>134</sup> SN, 2. Februar 1959, S. [3], «Worte zum Tage. Detektive an der Arbeit».

An der Sitzung des Grossen Rates vom 9. Februar 1959 bestätigte Regierungsrat Georg Leu anstelle des abwesenden Justizdirektors auf die Frage des freisinnigen Kantonsrats Fritz Gasser (1912–1968; ab 1961 Schaffhauser Stadtrat) ganz offiziell bei der Behandlung des Budgets die Darstellung der «Schaffhauser Nachrichten». Auch der Regierung sei keine neue Spur im Fall Kiveron bekannt.<sup>135</sup>

## Nachspiel im Nationalrat: Bringolf und der Fall Kiveron

Während der Fall Kiveron in den Schaffhauser Zeitungen nach 1959 kein Thema mehr war, liess Gerard Kiveron nicht locker. Er hatte sich inzwischen auf Stadtpräsident und Nationalrat Walther Bringolf eingeschossen und erwartete von ihm höchstpersönlich, die für den Tod seiner Schwester Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Als Bringolf im Dezember 1961 Präsident des Nationalrats wurde, wandte sich Kiveron persönlich an ihn. Zusammen mit einem Polizeibeamten erklärte ihm Bringolf im Stadthaus, dass der Kanton für die Strafuntersuchung zuständig sei und er weder als Stadtpräsident noch als Nationalratspräsident in der Sache etwas unternehmen könne. Im Gespräch schien Kiveron einsichtig.<sup>136</sup>

Tatsächlich bedrängte er Bringolf aber weiterhin mit Briefen. In der Herbstsession 1962 verschaffte er sich Zutritt zur Nationalratstribüne und forderte Bringolf als Präsidenten ebenso lautstark wie medienwirksam auf, den Saal zu verlassen. Insgesamt vier Mal wiederholte er die Aktion. Nach dem zweiten oder dritten Vorfall verurteilte der damals amtierende Nationalratspräsident Otto Hess (BGB, Thurgau) am 3. Dezember 1963 die Störung, nannte den Unruhestifter beim Namen und bezeichnete ihn als «armen Irren, der seit vielen Jahren die Behörden des Kantons Schaffhausen für den Tod seiner Schwester verantwortlich» mache. Das Büro des Nationalrates werde prüfen, ob die bisherige grosszügige Zutrittsregelung für die Tribüne angepasst werden müsse, um «Zwischenfälle wie denjenigen des geisteskranken Kiveron auf der Publikumstribüne zu verhindern». 137

Bringolf selber intervenierte beim Polizeivorstand der Stadt Zürich. Dieser versicherte ihm, ein psychiatrisches Gutachten habe ergeben, dass Kiveron nicht gemeingefährlich sei und deshalb nicht hospitalisiert werden könne. 138 Am 7. Oktober 1965 verlangte Bringolf nach einem weiteren Auftritt Kiverons auf der Nationalratstribüne das Wort für eine persönliche Erklärung. Er ging kurz auf die Vorgeschichte ein und bezog sich direkt auf das Gespräch, das er Kiveron 1962 gewährt hatte. «Kurz nach dieser Unterredung schrieb er mir wieder und verlangte von mir – Sie werden das jetzt mit einem Lachen quittieren, aber es war von ihm aus ernst gemeint –, ich müsste die ganze kantonale Regierung ver-

<sup>135</sup> Protokoll des Grossen Rates, Sitzung vom 9. Februar 1959, S. 909.

<sup>136</sup> Bundesversammlung, Protokoll, 1965, Sitzung des Nationalrats vom 7. Oktober, S. 384-386.

Bundesversammlung, Protokoll, 1963, Sitzung des Nationalrats vom 3. Dezember, S. 46–47. Siehe auch oben S. 123–125.

<sup>138</sup> Wolf (vgl. Anm. 6), S. 312-313. - StASH, Regierungsratsakten 7/201120.

haften, denn ich sei der erste Mann im Lande. Ich hätte auch ein Strafverfahren gegen den Bundesrat einzuleiten, weil er auf seine wiederholten Interventionen nicht so, wie er es wünschte, reagiert habe. Weil ich das alles – begreiflicherweise, dazu brauche ich keinen Kommentar zu geben – ablehnte, bin ich seither das Opfer des Verfolgungswahnes dieses Geisteskranken. [...] Ich bedaure nur – und das sage ich nun mit allem Nachdruck –, dass die Polizei, die hier die Tribünenkontrolle vorzunehmen hat und die vom Generalsekretär und von früheren Ratspräsidenten gewarnt worden ist [...], wieder einmal versagt hat.»<sup>139</sup> Kurz nach dieser Intervention wurde Kiveron im Bundeshaus festgenommen und nach Zürich abgeschoben.<sup>140</sup> In den Schaffhauser Medien hat dieses für alle Beteiligten unerfreuliche, sich über drei Jahre hinziehende Nachspiel des ungeklärten Todesfalls Dora Kiveron bemerkenswerterweise keinerlei Spuren hinterlassen. Für einmal waren sich die Redaktionen an der Vordergasse («Schaffhauser Nachrichten») und an der Webergasse (AZ) offenbar einig: Dem «Wutbürger» Gerard Kiveron sollte keine Plattform geboten werden.<sup>141</sup>

### Ein medialer Zweikampf und seine Hintergründe

Die Schaffhauser «Arbeiter-Zeitung» und die «Schaffhauser Nachrichten» waren im Zeitraum, als der Fall Kiveron die Öffentlichkeit aufwühlte, die mit Abstand wichtigsten Publikationsorgane in der Stadt Schaffhausen. Das «Intelligenzblatt» zählte 1937 8700 Abonnenten, 142 für die AZ finden wir in der Sekundärliteratur für das Jahr 1930 eine Auflage von knapp über 3000. 143 Als Organe der Sozialistischen Arbeiterpartei (AZ) beziehungsweise der Freisinnig-demokratischen Partei (SI beziehungsweise SN) repräsentierten sie die beiden Hauptströmungen der damaligen Schaffhauser Politik. Sie standen damit auch für die beiden wichtigsten sozialen Milieus, die zur Zeit des Zweiten Weltkriegs und in der Nachkriegszeit die städtische Gesellschaft prägten. 144 Um den Reaktionen auf den Todesfall Kiveron in der Schaffhauser Öffentlichkeit auf die Spur zu kommen, haben wir deshalb die Berichterstattung über den Fall in diesen beiden Presseerzeugnissen zwischen 1939 und 1965 systematisch untersucht und verglichen.

<sup>139</sup> Bundesversammlung, Protokoll, 1965, Sitzung des Nationalrats vom 7. Oktober, S. 384-386.

<sup>140</sup> Wolf (vgl. Anm. 6), S. 313.

<sup>141</sup> Bringolf selbst geht in seiner Autobiografie (Bringolf, Walther: Mein Leben. Weg und Umweg eines Schweizer Sozialdemokraten, Bern/Zürich 1965) mit keinem Wort auf die Zwischenfälle im Nationalrat ein.

Joos, Eduard: Parteien und Presse im Kanton Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 52, 1975, S. 546.

Knoepfli, Adrian: Vom Klassenkampf zur Recherche. Hundert Jahre Schaffhauser Arbeiter-Zeitung, 1918–2018, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 90, 2018, S. 56.

<sup>144</sup> Joos (vgl. Anm. 142), S. 598-599.

Vom linken Kampfblatt zum schläfrigen Parteiorgan

Die «Arbeiter-Zeitung» hatte 1939 zwanzig ausgesprochen bewegte Jahre hinter sich. Sie war 1918 im Zusammenhang mit dem Landesstreik als Organ der Sozialdemokratischen Partei gegründet worden und wurde rasch zum entscheidenden Sprachrohr der Schaffhauser Arbeiterbewegung. 145 1921 traten die Schaffhauser Sozialdemokraten aus der SP Schweiz aus und schlossen sich der Kommunistischen Partei der Schweiz an. Die «Arbeiter-Zeitung» vollzog diesen Wechsel mit und erschien ab 1921 in der parteieigenen Unionsdruckerei. 146 Sie wurde unter anderem zum Sprungbrett für Walther Bringolf, der als AZ-Redaktor 1925 erstmals in den Nationalrat gewählt wurde. 147

der Schaffhauser Kommunisten mit der KP Schweiz: Die Schaffhauser weigerten sich, dem Befehl aus Moskau Folge zu leisten und die «Arbeiter-Zeitung» an die schweizerische Parteileitung zu übertragen. He Sie gründeten in der Folge die Kommunistische Partei Opposition (KPO). Mit dem Entscheid für die Selbständigkeit war auch eine Neuausrichtung der AZ verbunden, sie wendete sich dem Lokalgeschehen zu. Die AZ-Verantwortlichen begannen «gezielt wie noch nie in der Geschichte der Schaffhauser Arbeiterbewegung ihr Presseorgan in den Dienst der politischen und sozialen Anliegen der Arbeiterschaft, wenn nicht sogar der gesamten kritischen Bürgerschaft zu stellen. [...] Sie deckte auf, fragte unerbittlich, überführte – alles natürlich in reisserischer Aufmachung und auf politische Sensation getrimmt.» 149

In den 1930er-Jahren und während des Zweiten Weltkriegs verstand sich die AZ als Bannerträgerin des Kampfes gegen den Faschismus in der Schweiz und in Europa. Sie trug heftige Auseinandersetzungen aus mit den Frontisten, die sich ab 1933 in Schaffhausen für eine Umgestaltung von Politik und Gesellschaft in Anlehnung an den deutschen Nationalsozialismus einsetzten. 150

Unter dem Druck der internationalen Entwicklung vereinigten sich 1935 die KPO und die SP wieder zur Sozialistischen Arbeiterpartei (SAP).<sup>151</sup> Damit verbreiterte sich auch die Basis für die AZ, die zum Parteiorgan der SAP wurde. Als solches legte sie sich immer wieder mit Hitlerdeutschland an und scheute auch die Auseinandersetzung mit den eidgenössischen Zensurbehörden nicht.<sup>152</sup> Federführend bei diesen Angriffen auf den Nationalsozialismus war Redaktor Georg Leu, der keiner Polemik aus dem Weg ging und sich auch von Gerichts-

<sup>145</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 19-21.

<sup>146</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 24-26.

<sup>147</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 27–29. – Joos/Ott (vgl. Anm. 100), S. 768–769.

<sup>148</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 38-45. - Joos/Ott (vgl. Anm. 100), S. 772-774.

Ott, Bernhard: Die Schaffhauser Arbeiterbewegung in der Zwischenkriegszeit (1918–1936). Zwischen Revolution und Reform, Lizenziatsarbeit Universität Zürich 1978, S. 80, 143, zitiert nach Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 54.

<sup>150</sup> Joos (vgl. Anm. 142), S. 506-508; siehe auch Joos/Ott (vgl. Anm. 100), S. 776-777.

<sup>151</sup> Joos (vgl. Anm. 142), S. 455-459; siehe auch Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 58.

<sup>152</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 59-60.

verfahren nicht bremsen liess.<sup>153</sup> Er war seit 1933 AZ-Redaktor, als Bringolf nach seiner Wahl zum Schaffhauser Stadtpräsidenten aus dem Tagesjournalismus ausscheiden musste.<sup>154</sup> Während des ganzen Zeitraums, der uns im Zusammenhang mit dem Fall Kiveron besonders interessiert, bildete Leu zusammen mit Armin Walter (Redaktor von 1934 bis 1954) die Zwei-Mann-Redaktion der AZ,<sup>155</sup> bevor er 1947 für die SAP in den Regierungsrat gewählt wurde.<sup>156</sup>

Nicht nur das Ausscheiden Georg Leus aus der AZ-Redaktion, auch die Entwicklung der politischen Grosswetterlage nach dem Krieg und während des einsetzenden Kalten Krieges veränderte die Ausrichtung der AZ in den 1950er-Jahren grundlegend. «Etabliert und erstarrt», «konsolidiert, aber auch etwas schläfrig – durchaus im Einklang mit der Partei» sei die «Arbeiter-Zeitung» in diesem Zeitraum gewesen, urteilt der aktuell wohl beste Kenner der AZ-Geschichte, Adrian Knoepfli, in seiner Darstellung zum hundertsten Geburtstag der Zeitung im Jahre 2018. 1577 Leu wurde in der Redaktion durch den deutlich weniger angriffigen Paul Harnisch ersetzt. Der Dauernationalrat und Stadtpräsident Bringolf war arriviert und in der Schaffhauser Politik zur dominierenden Figur geworden. 158 Seine Partei präsentierte sich «domestiziert» 1579 und verzichtete zunehmend auf Klassenkampfrhetorik. All dies bildete sich auch in der «Arbeiter-Zeitung» deutlich ab.

Die skizzierte Entwicklung spiegelt sich in der Berichterstattung über den Fall Kiveron. In den ersten Tagen nach der Tat widmete die AZ dem Fall deutlich mehr Zeilen als die «Schaffhauser Nachrichten». Sie beschränkte sich keineswegs auf die Medienmitteilungen der Untersuchungsorgane. Mit den typischen Mitteln des Boulevardjournalismus blieb die Redaktion während Tagen am Ball und heizte die wilden Spekulationen in der Öffentlichkeit noch an. Die Sprache der Artikel zum Thema war plakativ und einfach, der Inhalt detailliert, reisserisch und spekulativ. Erst nach fast einer Woche besann sich die AZ eines Besseren und versuchte, die offensichtlich hochgehenden Wogen etwas zu glätten. Nach der aggressiven Berichterstattung unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Todesfalls wirkte die Ermahnung der Öffentlichkeit zur Zurückhaltung allerdings wenig glaubwürdig und der moralisierende Grundton heuchlerisch.

Das hinderte aber die Redaktion keineswegs, mehr als zwei Jahre nach dem Tod von Dora Kiveron, den Fall im Sommer 1942, mitten im Zweiten Weltkrieg, noch einmal breit aufzugreifen. Unter dem Kürzel -a- legte der für die beiden Artikel verantwortliche Autor ausführlich dar, weshalb Mord ebenso wahrscheinlich sei wie ein Unfall. Zwischen den Zeilen gab sich -a- damit wohl auch als Verfasser der Artikel aus dem Tatjahr 1939 zu erkennen. Ob sich hinter dem

<sup>153</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 61-63.

<sup>154</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 59-60.

<sup>155</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 185.

<sup>156</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 62-63.

<sup>157</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 66 und S. 68.

<sup>158</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 66-67.

<sup>159</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 66.

Kürzel -a- eher Georg Leu, zu dem Stil und Ton des aggressiven Journalismus bestens passen würden, oder Armin Walter verbirgt, ist nicht zu eruieren. Das Kürzel -a- spricht allerdings wohl eher für Armin Walter, macht es doch für Georg Leu wenig Sinn.

Bemerkenswert ist aber, dass die rüde Attacke auf die Kantonspolizei auf den ersten Blick indirekt auch den Polizeidirektor Theodor Scherrer traf. Dieser war erst im Oktober 1938 in einer Ersatzwahl für den tödlich verunfallten Ernst Bührer - als zweites Mitglied der SAP überhaupt - in die Regierung gewählt worden. 160 Politisch war er während der ganzen heissen Phase des Falls Kiveron (1939 bis 1944) verantwortlich für die Kantonspolizei und für die Staatsanwaltschaft.161 Weshalb die AZ 1942 mit der Kantonspolizei indirekt «ihren eigenen» Regierungsrat angriff, ist aus heutiger Sicht schwer zu verstehen. Viel eher hätte sich ein Angriff auf das Verhöramt aufgedrängt, das nicht in den Kompetenzbereich des sozialistischen Polizeidirektors gehörte, sondern der Aufsicht des Obergerichts unterstand. Insgesamt hinterlässt die Arbeit des Verhöramts auch in der historischen Analyse tatsächlich keinen guten Eindruck. 162 Nicht zu erklären ist auch, auf welchen Wegen die AZ Einblick in die vertraulichen Untersuchungsakten erhalten hat, ohne die die beiden Artikel vom August 1942 nicht hätten geschrieben werden können. Erst im abschliessenden, eher defensiv ausgerichteten Beitrag, der Ende August 1942 erschien, geriet auch das Verhöramt in den Fokus der AZ-Kritik.

Ganz anders verhielt es sich mit der Berichterstattung über die Verhaftung des Südfrüchtehändlers Mario Russo im Mai 1944. Jetzt kritisierte die Redaktion das Verhöramt scharf und nahm die Kantonspolizei ausdrücklich in Schutz: Den Verhörrichtern wird Unfähigkeit und Desinteresse an der Lösung des Falls vorgeworfen. Die gesetzeswidrige Verhaftung Russos auf Anordnung des Polizeikommandanten wurde mit der Untätigkeit des Verhöramts gerechtfertigt. Insgesamt bemühte sich die AZ um eine im Vergleich zur Kampagne von 1942 relativ ausgewogene und differenzierte Berichterstattung. Dafür verteidigte die Redaktion dann aber ihre Linie, die Arbeit der Polizei und der Untersuchungsbehörden kritisch zu verfolgen und das Recht der Öffentlichkeit auf Aufklärung einzufordern, in einem Grundsatzartikel wortreich.

Dies entsprach durchaus dem Selbstverständnis der AZ-Redaktion in den Jahren der faschistischen Bedrohung und des Zweiten Weltkriegs. Die relative Schonung des eigenen Regierungsrates und der ihm unterstellten Polizei kann aber vielleicht als Vorgeschmack der geänderten Politik im Zeitalter des Kalten Krieges interpretiert werden. In den 1950er- und 1960er-Jahren vertrat die AZ im Fall Kiveron nämlich eine sehr obrigkeitsaffine Position, die gut zur generellen Ausrichtung der Redaktion in dieser Phase passt. Die Behörden wurden gegenüber den heftigen Vorwürfen Gerard Kiverons verteidigt, von Aufklä-

<sup>160</sup> Joos (vgl. Anm. 142), S. 466-467.

<sup>161</sup> Siehe oben, S. 138, 153.

<sup>162</sup> Siehe oben, S. 143-144.

rungsjournalismus war nichts mehr festzustellen, von unaufgeklärten Verbrechen und unqualifizierter Polizeiarbeit keine Rede mehr. Dass im Februar 1959 die alte Mordthese ohne ersichtlichen äusseren Anlass noch einmal aufgerollt wurde, ist im Rückblick als eher schwierig erklärbare, die Regel bestätigende Ausnahme zu interpretieren.

Das grosse Schweigen über die Tribünendemonstrationen und Verbalattacken von Gerard Kiveron gegen Walther Bringolf im Nationalrat zwischen 1962 und 1965 passt dagegen gut ins Bild. Die Sozialistische Arbeiterpartei war inzwischen etabliert – sie nannte sich folgerichtig ab 1961 denn auch Sozialdemokratische Partei. Sie war in der Kantonsregierung während der 1950er-Jahre mit zwei Mitgliedern vertreten (darunter dem ehemaligen AZ-Redaktor Georg Leu) und besetzte mit dem «starken Mann» Walther Bringolf zwischen 1932 und 1968 das Stadtpräsidium und zwischen 1925 und 1971 einen der beiden Schaffhauser Nationalratssitze. Alleinherrscher Bringolf» blieb als ehemaliger AZ-Redaktor für die Zeitung die graue Eminenz im Hintergrund, an der kein AZ-Redaktor vorbeikam. Besonders deutlich zeigte sich dies 1959 anlässlich der Nichtwahl Bringolfs in den Bundesrat, als die AZ eine eigentliche Kampagne zugunsten des Kandidaten führte. Als Organ der staatstragenden Regierungspartei verzichtete die AZ weitgehend auf kritischen Journalismus und hatte damit auch keinerlei Interesse mehr an einem alten, unaufgeklärten Todesfall.

### «Schaffhauser Nachrichten» als Bannerträger des Liberalismus

Im Gegensatz zur «Arbeiter-Zeitung» verlief die Geschichte der «Schaffhauser Nachrichten» zwischen 1939 und den frühen 1960er-Jahren vergleichsweise linear und unaufgeregt. Bis 1939 nannte sich die Zeitung «Schaffhauser Intelligenzblatt», danach offiziell «Schaffhauser Nachrichten». Unter beiden Namen verstand sich die Tageszeitung als antisozialistische Bannerträgerin des Freisinns und des politischen Liberalismus in Schaffhausen. Ihre eindeutig antisozialistische Ausrichtung machte sie zur klaren Gegenspielerin der «Arbeiter-Zeitung». 166

Anders als die AZ, die 1919 in Form einer Genossenschaft gegründet wurde, <sup>167</sup> waren die «Schaffhauser Nachrichten» in der Hand der privaten Unternehmer- und Verlegerdynastie Meier. <sup>168</sup> Chefredaktor war von 1927 bis 1953 Ernst Uhlmann (1902–1981). Der promovierte Jurist und spätere Divisions- und Korpskommandant hatte vor seiner Berufung an die Spitze der Redaktion als Adjunkt des Staatsanwalts gearbeitet und sich als Sekretär der Freisinnig-demokratischen Partei (FDP) des Kantons Schaffhausen für die Leitung des Blattes

<sup>163</sup> Joos (vgl. Anm. 142), Beilage I: Die Schaffhauser Vertreter in der Bundesversammlung 1848–1975, Beilage II: Der Schaffhauser Regierungsrat 1852–1975, Beilage III: Der Schaffhauser Stadtrat 1875–1975.

<sup>164</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 67.

<sup>165</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 67-68.

<sup>166</sup> Joos (vgl. Anm. 142), S. 541.

<sup>167</sup> Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 20.

<sup>168</sup> Joos (vgl. Anm. 142), S. 541.

aufgedrängt. Als Leiter der gesamtschweizerischen Akademikertagungen setzte er sich in den Jahren 1928 bis 1930 für eine Verjüngung der FDP ein und versuchte, den sich abzeichnenden Generationenkonflikt in der Partei zu moderieren.<sup>169</sup>

In den politischen Wirren um die Abspaltung der faschistischen Neuen Front von der FDP spielte er eine entscheidende Rolle. Uhlmann hatte zusammen mit den wichtigsten späteren Führungsfiguren der Schaffhauser Frontisten die Kantonsschule besucht und war mit ihnen zusammen in der Mittelschulverbindung Scaphusia aktiv gewesen. 1927 gewann er sie für einen Eintritt in die FDP. Ihr Versuch, die etablierte Partei auf einen autoritären, nazifreundlichen Rechtskurs zu führen, glückte nur teilweise und vorübergehend. Sie traten deshalb im Januar 1933 – zwei Wochen vor Hitlers Machtübernahme – aus der FDP aus und gründeten zusammen mit fünfzig weiteren abtrünnigen Freisinnigen die «Neue Front». Zu diesen gehörte auch der in den Fall Kiveron verwickelte spätere zweite Verhörrichter Max Jenny. Unter Uhlmanns Führung tat sich das «Schaffhauser Intelligenzblatt» lange schwer mit der Abgrenzung von den Frontisten. Die FDP hielt ebenfalls noch praktisch während des ganzen Jahres 1933 an ihrem rechtskonservativ-autoritären Kurs fest. 170

Bereits bei der Übernahme der Leitung des «Intelligenzblattes» hatte Ernst Uhlmann den zukünftigen Kurs des Blattes deutlich aufgezeigt: Er bekannte sich klar zur Wehrhaftigkeit der Schweiz und sagte den «antimilitaristisch gesinnten Linksparteien» den Kampf an. «Wer das sozialistische und kommunistische Wirtschaftsideal befürwortet, wer auf sein Banner den Klassenkampf und die proletarische Diktatur geschrieben hat, wird uns als Gegner finden.»<sup>171</sup> Die ideologische Auseinandersetzung zwischen dem «Intelligenzblatt» und der «Arbeiter-Zeitung» wurde für die nächsten Jahrzehnte denn auch zu einem prägenden Element in der Schaffhauser Politik- und Medienlandschaft. Auch die unterschiedliche Behandlung des Falls Kiverons kann ohne diesen heftigen Konkurrenzkampf nicht erklärt werden.

In den Schaffhauser Behörden blieb die FDP im uns hier interessierenden Zeitraum die dominierende Kraft. Sie spielte im Schaffhauser Stadtrat mit zwei von fünf Vertretern wie im Regierungsrat mit ebenfalls zwei von fünf Sitzen zwischen 1939 und Ende der 1950er-Jahre immer eine entscheidende Rolle.<sup>172</sup> Die «Schaffhauser Nachrichten» verstanden sich während der ganzen Zeit als Organ der wichtigsten Regierungspartei und der ebenfalls freisinnig dominierten Justiz. Sie beschränkten sich bei der Berichterstattung über den Todesfall Kiveron deshalb weitgehend auf die Publikation der amtlichen Mitteilungen und verzichteten auf eigene Recherchen oder Spekulationen. Kritik am Verhalten

<sup>169</sup> Joos (vgl. Anm. 142), S. 500-502, 542.

<sup>170</sup> Joos/Ott (vgl. Anm. 100), S. 758–760. – Siehe auch Joos (vgl. Anm. 142), S. 506–522, sowie Knoepfli (vgl. Anm. 143), S. 60.

<sup>171</sup> Joos (vgl. Anm. 142), S. 500-501.

<sup>172</sup> Joos (vgl. Anm. 142), Beilage II: Der Schaffhauser Regierungsrat 1852–1975, Beilage III: Der Schaffhauser Stadtrat 1875–1975.

der zuständigen Behörden war unter diesen Umständen kaum zu erwarten. Sie wurden vielmehr für die umsichtige Führung des Verfahrens von der Redaktion ausdrücklich mit Lob bedacht.

Diese Feststellung trifft allerdings beim zweiten Verhörrichter, dem frontistischen Max Jenny, nicht zu. Die Frontisten wurden – nach anfänglichem Zögern – in der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre auch an der Vordergasse als potenzielle Landesverräter beurteilt. Schon im Frühling 1940 forderten die SN deshalb unmissverständlich den Rücktritt Jennys. Der verlorene Ehrverletzungsprozess gegen die SN beschleunigte Jennys jähen Sturz. Die Zeitung kommentierte den erzwungenen Rücktritt unbarmherzig und mit grosser Befriedigung – und unterschied sich damit überhaupt nicht von ihrer linken Konkurrenz an der Webergasse.

Während die Behörden im Fall Kiveron sonst von jeglicher Kritik verschont blieben, prügelte die SN-Redaktion umso heftiger auf die AZ ein. Deren erste Fundamentalkritik am Versagen der Ermittlungsbehörden – insbesondere an der Kantonspolizei – blieb zwar im Sommer 1942 noch unerwidert, vielleicht auch weil der politisch verantwortliche Polizeidirektor der SAP und nicht der FDP angehörte. 1944 warfen die «Schaffhauser Nachrichten» der «Arbeiter-Zeitung» dann aber wegen ihrer Berichterstattung über die Verhaftung des Südfrüchtehändlers in harschen Worten Sensationsjournalismus, Verletzung von Amtsgeheimnissen und die Vorverurteilung des Verhafteten vor. Als die AZ 1959 die Mordthese ein letztes Mal ausbreitete, griff SN-Redaktor Heinz Dutli in einem gezeichneten Artikel noch heftiger in die Tasten. Sensationsgier, Verantwortungslosigkeit und haltlose Spekulation waren die Vorwürfe, die sich die AZ-Redaktoren um die Ohren hauen lassen mussten. Die Attacken Gerard Kiverons auf Bringolf sind dann – wie bereits dargestellt – beiden Zeitungen keine Erwähnung mehr wert.

# 4. Abschliessende Würdigung des Falles: Viel behördliches Unvermögen und persönliche Tragik in den Kriegs- und Nachkriegsjahren

#### Arnold Marti

Im angloamerikanischen Rechtsraum haben in den letzten Jahrzehnten sogenannte Cold Case Investigations eine erhebliche Bedeutung erlangt. Bisher ungeklärte Kriminalfälle werden mit den heutigen neuen, zum Tatzeitpunkt oft noch unbekannten Methoden der Kriminaltechnik, wozu namentlich die DNA-Spurenanalyse gehört, wieder aufgerollt. Dies ist in den Vereinigten Staaten - aber etwa auch in Deutschland und Österreich - insbesondere bei Mordfällen sehr bedeutsam, weil diese in den genannten Ländern, anders als in der Schweiz, nicht verjähren. 173 Entsprechend erfreuen sich namentlich in amerikanischen Fernsehfilmen Cold Cases grosser Beliebtheit und dienen der Unterhaltung des Publikums. Dieser Kitzel allein lag unseren Nachforschungen zum Tötungsdelikt Dora Kiveron aber nicht zugrunde. Zwar handelt es sich ebenfalls um einen spektakulären, bisher strafrechtlich nicht formell geklärten Todesfall, doch fällt eine nachträgliche gerichtliche Beurteilung ausser Betracht, da die vorgefallenen Taten - wie im zweiten Teil dargelegt - verjährt und die involvierten Personen schon längst verstorben sind. Trotzdem interessiert natürlich, ob sich das strafrechtlich relevante Geschehen aufgrund einer neuerlichen Überprüfung der Akten doch noch klären lässt und weshalb dies seinerzeit nicht geschehen ist. Diese Fragestellung beziehungsweise deren Beantwortung führt - wie unsere Darlegungen gezeigt haben - zu zahlreichen interessanten Erkenntnissen hinsichtlich der seinerzeitigen Verhältnisse in Justiz, Politik und Presse im Kanton Schaffhausen, die überdies mit den damaligen Zeitumständen (Nationalsozialismus, Zweiter Weltkrieg und Nachkriegszeit) eng verwoben waren. Es ergibt sich dabei auch ein für den damaligen Zustand der Schaffhauser Justiz nicht sehr vorteilhaftes Sittenbild, das förmlich nach den inzwischen grösstenteils eingetretenen Verbesserungen rief. So wurde das Obergerichtspräsidium ab 1961 zu einem Vollamt aufgewertet, und 1969 trat das aufgrund einer Volksinitiative zustande gekommene Gewaltentrennungsgesetz in Kraft, mit dem Richter aus dem Kantonsparlament ausgeschlossen wurden. 174 Mit der neuen Schaffhauser Strafprozessordnung vom 15. Dezember 1986 wurde das strenge strafprozessuale Unmittelbarkeitsprinzip eingeschränkt, wie dies auch mit der heute geltenden Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) weiterhin zutrifft, die überdies den Übergang vom zweigliedrigen zum einglied-

Wikipedia, «Cold-Case-Ermittlungen», mit zahlreichen weiteren Hinweisen (Zugriff 3. April 2023). – Für die Schweiz Hauser, Walter: Hoffen auf Aufklärung. Ungelöste Morde in der Schweiz zwischen Verfolgung und Verjährung, Zürich 2018. – Zur neuerdings auch in der Schweiz wieder aufgeworfenen Verjährungsfrage bei Mord auch Daniel Gerny in: Neue Zürcher Zeitung, 24. Januar 2020, S. 9.

<sup>174</sup> Marti (vgl. Anm. 130), S. 5, 12.

rigen Strafverfolgungssystem bewirkt hat (Integration der Verhörrichter- beziehungsweise Untersuchungsrichterfunktion in die Staatsanwaltschaft).<sup>175</sup>

Aufgrund unserer Analysen kann zusammenfassend mit hoher Wahrscheinlichkeit oder sogar mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Dora Kiveron, die sich zu Fuss an einen Vortrag in der Stadt begeben wollte, am Abend des 17. März 1939 bei der SBB-Unterführung bei der Katzensteig vom Südfrüchtehändler Luca Russo, der mit seinem Lieferwagen vom Früchtegrossmarkt in Zürich zurückkam, überfahren und tödlich verletzt wurde. Die genauen Umstände der Kollision lassen sich freilich nicht mehr ermitteln. Eine erst nach Abschluss des vorliegenden Textes entstandene Maturaarbeit, 176 die anhand des Falles Kiveron die Entwicklungen in der Rechtsmedizin exemplifiziert, deutet darauf hin, dass es sich kaum um ein Geschehen uno actu<sup>177</sup> gehandelt haben kann, da bei der Autopsie im rechten Lungenunterlappen des Opfers ein angebrochener Eckzahn vorgefunden wurde, der eingeatmet worden war. 178 Dies wäre bei einer Brustkorbzerquetschung mit sofortigem Tod nicht mehr möglich gewesen. Es muss dem Überfahren also ein Ereignis vorausgegangen sein. Denkbar ist ohne weiteres, dass Dora Kiveron wegen der schlechten Strassen- und Witterungsverhältnisse (Dunkelheit, winterliches Wetter, unübersichtliche enge Strassenverhältnisse) gestürzt und auf die Strasse gefallen und danach von Russo übersehen und überfahren worden ist. 179

Unabhängig von der letztlich offenbleibenden Frage des genauen Ablaufs beim eingetretenen Tod von Dora Kiveron ist davon auszugehen, dass Luca Russo die Leiche anschliessend auf seinen Lieferwagen lud und Fahrerflucht beging. Um den Unfall zu vertuschen, deponierte er zusammen mit seinem Sohn Mario die Leiche am späteren Abend in der hinteren Fäsenstaubpromenade, wo sie am frühen Morgen des 18. März 1939 gefunden wurde. Die vom zuständigen Bezirksarzt vorgenommene gerichtsmedizinische Untersuchung der Leiche

<sup>175</sup> Hauser, Robert/Schweri, Erhard/Hartmann, Karl: Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 51 Rz. 18, S. 233–234; zum eingliedrigen Strafverfolgungssystem und zum Unmittelbarkeitsprinzip in der heute geltenden Schweizerischen Strafprozessordnung Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2006, Heft 5, S. 1103–1109 und 1109–1111.

<sup>176</sup> Bolliger, Gwenda Seraina: Entwicklungen in der Rechtsmedizin, Maturaarbeit Gymnasium Hofwil, 2022. Die Autorin befragte in dieser Arbeit zu den Leichenschau- und Obduktionsergebnissen im Fall Kiveron als Experten insbesondere ihren Vater, den Zürcher Rechtsmediziner PD Dr. med. Stephan Bolliger. Siehe auch S. 134, Anm. 34.

<sup>177</sup> Ein einzelnes Ereignis

<sup>178</sup> Vgl. Bolliger (vgl. Anm. 176), S. 9, 23.

In einem Gespräch am 8. Februar 2023 erklärte Dr. med. Stephan Bolliger dem Schreibenden, dass ein entsprechender Ablauf denkbar, aber nicht nachgewiesen sei, da der äussere Zustand von Rumpf und Extremitäten nicht beschrieben und überdies keine Rückenuntersuchung und Extremitätensektion durchgeführt beziehungsweise beschrieben worden sei. Die festgestellten Hautabschürfungen, Druckspuren und Strangulationsmarken an Kopf und Hals könnten tatsächlich auch post mortem beim Verschleppen des Leichnams oder zur Vortäuschung eines anderen Delikts eingetreten sein. – Zu den festgestellten Verletzungen siehe Bolliger (vgl. Anm. 176), S. 8, und oben, S. 132–134.

erfolgte grundsätzlich korrekt, aber etwas oberflächlich; die Verkehrsunfallannahme erscheint jedoch insgesamt weiterhin plausibel und wahrscheinlich. 180

Im Gegensatz zu den gerichtsmedizinischen Fachleuten, deren Untersuchungen eher oberflächlich waren, unternahmen die Ermittlungsbehörden umgehend zahlreiche eingehende und intensive Abklärungen in verschiedenster Richtung, zumal trotz der an sich klaren Ergebnisse der Autopsie ganz unterschiedliche Tatabläufe denkbar waren und in der Öffentlichkeit auch verschiedenste Gerüchte zirkulierten. Leider gab es damals noch keine DNA-Spurenanalyse, weshalb man sich mit Personenbefragungen und Autountersuchungen begnügen musste, wobei immerhin auch Blutspuren ausgewertet, die Proben aber später vernichtet wurden. Hinsichtlich der Täterschaft tappten die Ermittlungsbehörden anfänglich dennoch im Dunkeln, was die Spekulationen trotz frühzeitiger Information der Öffentlichkeit über den Leichenfund und die Autopsie anheizte.

Luca Russo wurde im Zusammenhang mit den Erstuntersuchungen 1939 zwar überprüft, jedoch offenbar nicht weiter verdächtigt. 181 Erst rund zwei Jahre nach der Tat, im Juli 1941, fiel seitens der polizeilichen Ermittlungsbehörden der Verdacht erneut auf ihn und seinen Sohn, wobei möglicherweise Informationen aus dem Umfeld der beiden dazu führten. Diese polizeilichen Hinweise wurden von der Staatsanwaltschaft umgehend und korrekt an das für die Führung der Untersuchung zuständige Verhöramt weitergeleitet. Dort ging man der Sache aber nicht mit der nötigen Sorgfalt und Speditivität nach, was vor allem dem damaligen ersten Verhörrichter Willy Votsch zuzuschreiben sein dürfte. Dieser war offensichtlich überlastet und überfordert. Er ergriff jedenfalls nicht die aufgrund der konkreten Hinweise nötigen Zwangsmassnahmen (Verhaftung der Russos, Befragung der Beteiligten). Er hoffte nach eigenen Angaben auf Klärung der Sache im Rahmen des Scheidungsprozesses von Mario Russo. Dies ist auch im Rückblick unverständlich und völlig unprofessionell. Spekulationen, dass die Zurückhaltung damit zusammenhängen könnte, dass Vater und Sohn Russo lokal einflussreiche und stadtbekannte italienische Faschisten waren, 182 haben sich bei unserer Untersuchung nicht bestätigt.

Der durch den AZ-Artikel vom August 1942 aufgeschreckte freisinnige Justizdirektor Walther Brühlmann erwirkte eine Stellungnahme des ersten Verhörrichters. Die Erklärung von Willy Votsch bewirkte aber keine weiteren nachweisbaren offiziellen Handlungen, formal wohl auch deshalb, weil nicht

Vgl. zur gerichtsmedizinischen Untersuchung die Hinweise von Stephan Bolliger in Bolliger (vgl. Anm. 176). Zur Feststellung «unglaubwürdige Verkehrsunfall-Hypothese» wies Stephan Bolliger im Gespräch vom 8. Februar 2023 darauf hin, dass seine Tochter und er nur die polizeiliche Tatbestandsaufnahme und die gerichtsmedizinischen Akten eingesehen hätten, die weiteren Ermittlungen und Untersuchungshandlungen ihnen aber nicht bekannt gewesen seien. Aufgefallen ist ihm im Übrigen, dass die auswärtige Visitation von Dr. Fritz Schwarz vom Abend des 18. März 1939 (siehe dazu oben, S. 133–134) im Staatsarchiv des Kantons Zürich entgegen den für solche Tätigkeiten üblichen Usancen nicht dokumentiert ist beziehungsweise die entsprechenden Akten fehlen.

<sup>181</sup> StASH, Justiz 41/1.2, act. 258.

<sup>182</sup> Siehe S. 155.

die Regierung, sondern das Obergericht Aufsichtsbehörde über das Verhöramt war. Die Kommunikation zwischen Regierung und Obergericht im Bereich der dem Obergericht obliegenden Justizaufsicht funktionierte schlecht. Die genauen Zuständigkeiten waren den Beteiligten offenbar auch nicht völlig klar, obwohl Justizdirektor Brühlmann 1939–1940 kurze Zeit selber Obergerichtspräsident gewesen war. So musste im Grossen Rat denn auch ausgerechnet bei der letzten Wiederwahl von Verhörrichter Votsch im Jahr 1949 geklärt werden, dass nicht die Justizdirektion, sondern das Obergericht bei der Aufsicht des Verhöramtes in der Pflicht steht. 183 Der Fall Kiveron und die erwähnte Diskussion im Grossen Rat zeigen aber auch, dass Regierung und Obergericht ihren Aufsichtspflichten im Justiz- und Polizeibereich in den 1940er-Jahren jedenfalls nicht konsequent nachkamen. Dies äusserte sich auch darin, dass es im Bereich Justiz und Polizei zu weiteren Affären kam, die Politik und Öffentlichkeit zu Beginn der 1950er-Jahre bewegten. 184

Das Obergericht hätte im Übrigen aufgrund des AZ-Artikels von 1942 auch unabhängig von einem Hinweis seitens der Regierung in der Sache Kiveron tätig werden sollen. Es war nämlich verpflichtet, jährlich mindestens einmal die Geschäftsführung des Verhöramtes einer Prüfung zu unterziehen und nötigenfalls durch Weisungen für den erforderlichen «gerechten, sicheren und raschen Geschäftsgang» zu sorgen. 185 Es kann allerdings gut sein, dass man die Kritik der AZ im Obergericht auch deshalb nicht genügend ernst nahm, weil man sie zu Unrecht einfach dem oben dargestellten presse- und parteipolitischen Hickhack zwischen «Schaffhauser Nachrichten» und «Arbeiter-Zeitung» zuordnete. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass das Obergericht zum fraglichen Zeitpunkt noch ausschliesslich aus nebenamtlichen Richtern bestand. Als Obergerichtspräsident amtierte der damals bereits 65-jährige, an sich sehr angesehene selbständige Rechtsanwalt Dr. iur. Heinrich Pletscher (1878–1952), der von 1911 bis 1915 Regierungsrat und von 1919 bis 1932 Schaffhauser Stadtpräsident gewesen war, für sein nebenamtliches Gerichtspräsidium aber eine bescheidene Jahresbesoldung von lediglich 6000 Franken bezog. Auch bestand zwischen den verschiedenen Ämtern - wie sich auch aus den zitierten Grossratsprotokollen ergibt - eine enge Verquickung. So waren wichtige Richterpersönlichkeiten auch Mitglieder

Vgl. dazu die Voten der Kantonsräte Walther Bringolf und Dr. iur. Hans Tanner (Bezirksrichter Schaffhausen) sowie von Regierungsrat Dr. Walther Brühlmann in: Protokoll des Grossen Rates, Sitzung vom 10. Januar 1949, S. 25–26. Das Funktionieren der Justizaufsicht war in den folgenden Jahren mehrmals Thema in der Justizkommission und im Grossen Rat. Am 5. Juli 1954 fand dann auf Anregung von Walther Bringolf eine gemeinsame Sitzung der Justizkommission mit den Justizbehörden und dem Justizdirektor statt, an welcher namentlich die Aufsichtsbefugnisse der Justizkommission geklärt und darauf hingewiesen wurde, dass die Abklärungen der Justizkommission zuhanden des Parlaments auch dazu dienen könnten, das Vertrauen in die Justiz zu stärken. StASH, Regierungsratsakten 7/203717.

Zu erwähnen ist namentlich die sogenannte Windenstösser-Affäre: Protokoll des Grossen Rates, Sitzungen vom 27. März 1950, S. 572–584, 2. April 1951, S. 1035–1936, 21. Mai 1951, S. 1091–1093 und 28. Mai 1951, S. 1097–1118. In dieser Sache ergab sich unter anderem, dass der Obergerichtsschreiber mit einem Polizeiadjunkten einen «Abtreibungsverein» gegründet hatte (!).

<sup>185</sup> StPO 1909, Art. 27.

des Grossen Rates und Pletscher selber war als Obergerichtspräsident von 1940 bis 1943 auch noch Präsident der kantonalen FDP. Dies alles änderte sich erst in den 1960er-Jahren, als das Obergerichtspräsidium ein Vollamt wurde (ab 1961 mit Dr. iur. Walter Klingenberg [1906–1988]) und als 1967 mit der Annahme der Volksinitiative Jörg Aellig (Gewaltentrennungsgesetz) die Richter aus dem Grossen Rat verbannt wurden. 186

Nachdem der AZ-Artikel vom August 1942 und die Intervention der Justizdirektion für den Verlauf der Strafuntersuchung in Sachen Kiveron keine weiteren Folgen hatten, kam erst zwei Jahre später, als der mutmassliche Haupttäter Luca Russo bereits verstorben war und nicht mehr belangt werden konnte, wieder Bewegung in die Angelegenheit. Der Sohn Mario Russo wurde von seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau im Mai 1944 schwer belastet – diesmal gegenüber dem SP-Polizeidirektor Theodor Scherrer. Jetzt handelte die Polizei beziehungsweise deren Kommandant selber umgehend, aber eigenmächtig und ohne die in der Strafprozessordnung vorgesehene Grundlage eines richterlichen Haftbefehls. Der Verdächtige wurde an einem Samstagmorgen auf dem Wochenmarkt von der Arbeit weg verhaftet. Der zuständige Verhörrichter Votsch wurde zwar eingeschaltet, allerdings erst nach drei statt zwei Tagen und ohne dass dieser dann formell über die Haft entschied.<sup>187</sup>

Der Verdächtige wurde vielmehr ohne solche Grundlage vier weitere Tage in Haft gehalten und dann wieder entlassen, wohl weil die Ehefrau sich inzwischen gegenüber dem Verhörrichter auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berief. Damit war die Ehefrau als Zeugin für eine Tatbeteiligung von Mario Russo entfallen, was vor Gericht voraussichtlich zu einem Freispruch desselben hätte führen müssen, sofern dessen Verwicklung in die Sache nicht auf andere Art und Weise hätte belegt werden können. Nach dem damals im Kanton Schaffhausen noch geltenden besonders strengen Unmittelbarkeitsprinzip (Ausschliesslichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung) hätten nur die vom Gericht erhobenen Beweismittel zu einer Verurteilung des Täters führen können; die polizeiliche Aussage der Ehefrau hätte dem urteilenden Gericht gar nicht bekanntgegeben werden dürfen. 188 Der Fall Kiveron ist daher auch allgemein rechtshistorisch von Bedeutung, weil er zeigt, dass dieses im 19. Jahrhundert durch die moderne Strafprozesslehre zum Schutz der Angeklagten vor inquisitorischen Praktiken propagierte Prinzip bei uneingeschränkter Geltung dazu führen kann, dass

<sup>186</sup> Marti (vgl. Anm. 130), S. 5 und 12. Anders geartete Justizaffären gab es aber auch danach: Ilg, Susie: Moneten, Morde, Mannesehr'. 13 Geschichten aus Schaffhauser Gerichten, Schaffhausen 1996, mit Hinweisen, insbesondere S. 109–128 zum Klüngelprozess Mitte der 1970er-Jahre (Spaltung und Unstimmigkeiten am Obergericht).

<sup>187</sup> Siehe S. 139-141.

I88 Zu dieser in Schaffhausen besonders strengen Form des strafprozessualen Unmittelbarkeitsprinzips, die auf den damals schweizweit bekannten Schaffhauser Juristen und Politiker Heinrich Bolli (1858–1938) zurückging und in Deutschland noch heute besteht, auch Garland, Lorenz: Waffengleichheit im Vorverfahren, Diss. Universität Zürich, Berlin/Bern 2019, S. 19–33.

offensichtlich schuldige Täter nicht verurteilt werden können. Ein sauberer Abschluss des gegen Mario Russo geführten Verfahrens erfolgte aber nicht, da weder weitere Ermittlungen durchgeführt noch das Verfahren gegen ihn formell eingestellt wurde. Überdies erhielt der Betroffene auch keine Entschädigung für die unrechtmässige Haft. Auf Beschwerde hin versuchte der Regierungsrat vielmehr, das Vorgehen des Polizeikommandanten und die Inhaftierung zu rechtfertigen.

Seitens des Verhöramtes wurde anschliessend wiederum während fast acht Jahren nichts mehr unternommen. Es bedurfte vielmehr wiederum einer Intervention von aussen, vermutlich durch den Präsidenten der grossrätlichen Justizkommission, Jakob Bollinger (1895-1971), SAP, wohl im Zusammenhang mit den Attacken des Bruders der Getöteten auf die Behörden, bis das Verhöramt in neuer Besetzung die Sache überprüfte und dann bei der damals zuständigen Staatsanwaltschaft im September 1952 die Einstellung des Verfahrens gegen die ermittelten Personen erwirkte. 190 Auch damit aber wurde das Untersuchungsund Ermittlungsverfahren in Sachen Kiveron insgesamt nicht formell korrekt abgeschlossen. Es erfolgte keine definitive Einstellung des Verfahrens, die Akten wurden vielmehr in die weitere Fahndung gewiesen, obwohl bezüglich der infrage kommenden Delikte längst die Verjährung eingetreten war; es wurden denn auch keine weiteren Abklärungen unternommen. Das Ganze zeigt die Schwerfälligkeit des früheren zweigliedrigen Strafverfolgungsverfahrens, da auch bei der Verfahrenseinstellung die unterschiedlichen Aufsichtsbehörden unterstehenden Stellen Verhöramt und Staatsanwaltschaft zusammenwirken mussten. 191

Abschliessend ist somit festzuhalten, dass das Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren in Sachen Tötungsdelikt Dora Kiveron seitens der Strafverfolgungsbehörden (Verhöramt und Staatsanwaltschaft) entgegen den bestehenden Vorschriften nie formell korrekt abgeschlossen wurde. Die zuständigen Aufsichtsbehörden, namentlich das Obergericht und der Regierungsrat, unterliessen es trotz der zahlreichen Interventionen der Medien, insbesondere der «Arbeiter-Zeitung», und des Bruders der Getöteten, darauf hinzuwirken, den Fall juristisch korrekt zu beenden. Das muss im Rückblick als klares Versagen der damaligen Amtsträger beurteilt werden. Insofern ist der Fall Kiveron bezie-

<sup>189</sup> Das strenge Unmittelbarkeitsprinzip wurde daher nach längerer Debatte bereits durch Art. 270 der neuen kantonalen Strafprozessordnung vom 15. Dezember 1986 eingeschränkt (Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen 1988, Nr. 28, 15. Juli, S. 581–698); heute auch CH-StPO Art. 343 und 350 Abs. 2.

<sup>190</sup> Siehe oben, S. 142–143. – Schwank (vgl. Anm. 8), S. 63–65. Die Justizkommission des Grossen Rates hatte an der Sitzung vom 21. August 1952 beschlossen, bei den einzelnen Justizbehörden im Hinblick auf die Beratung des Amtsberichtes 1951 Abklärungen zu den Pendenzen zu machen. In der nachfolgenden Sitzung vom 2. Oktober 1952 meldete Kommissionspräsident Bollinger, «er habe Einsicht genommen in die sistierten Fälle; er sei zum Schluss gekommen, das Verhöramt habe richtig gehandelt». Dies dürfte sich – ohne ausdrückliche Erwähnung – namentlich auch auf den Fall Kiveron bezogen haben (StASH, Regierungsratsakten 6/180183).

<sup>191</sup> StPO 1909, Art. 169–179. Mit CH-StPO Art. 16 und 319–323 ist dieses schwerfällige Verfahren nun 2011 durch den Erlass von Einstellungsverfügungen seitens der einheitlichen Untersuchungs- und Anklagebehörde (heute die Staatsanwaltschaft) abgelöst worden.

hungsweise dessen schlechte Bewältigung über den konkreten, inzwischen meistenorts längst vergessenen Fall hinaus ein Lehrstück für die Justiz und die Justizaufsichtsbehörden (inklusive Parlament) im Umgang mit heiklen Strafverfahren.

Aber auch in persönlicher Hinsicht hatte der Todesfall Kiveron und dessen langjährige (Nicht-)Bewältigung für verschiedene Beteiligte sehr belastende Auswirkungen. In erster Linie zu nennen ist der Bruder der Getöteten. Trotz seiner ungezählten und zum Teil fragwürdigen, ja grenzwertigen Interventionen blieben ihm die zuständigen Behörden mangels eines abschliessenden formellen Einstellungsentscheids eine Antwort und eine nachvollziehbare Erklärung bezüglich des mutmasslichen, von den Strafverfolgungsbehörden eruierten Geschehens, das zum Tod seiner Schwester führte, schuldig. Er wurde vielmehr immer nur mit dem Hinweis auf ihm nicht näher bekannte Abklärungen oder die fehlende Zuständigkeit der angefragten Personen abgefertigt, was ihn - nicht ganz unverständlich - zeit seines Lebens immer wieder in Aufruhr und psychische Ausnahmezustände versetzte. Es ist bekannt, dass die andauernde Unkenntnis über das zum Tode führende Geschehen bei den Hinterbliebenen schwere psychische Probleme verursachen kann. Auch hier hätte wohl nur eine offizielle kantonale Ombudsstelle für Abhilfe sorgen können, wie sie nun endlich - nach vielen gescheiterten Anläufen – über siebzig Jahre später geschaffen werden soll. 192 Die Justiz sollte hierbei jedenfalls nicht ganz vom Aufgabenbereich dieser Stelle ausgeschlossen werden, da einschlägige Problemfälle häufig im Grenzbereich von Justiz und Verwaltung auftreten. 193

Etwas überschattet hat der Fall Kiveron auch das Ende der nationalrätlichen Karriere des früheren Schaffhauser Stadtpräsidenten Walther Bringolf, zumal dieser sich aufgrund der spektakulären Interventionen von Gerard Kiveron im Nationalratssaal mehrfach vor dem Nationalratsplenum zur Sache äussern musste. Schliesslich weist der Fall Kiveron aber auch bezüglich der damals Handelnden im Verhöramt eine gewisse Tragik auf. So war der damalige erste Verhörrichter, Dr. iur. Willy Votsch, in seinen letzten Amtsjahren offensichtlich mit dem komplexen und in verschiedener Hinsicht heiklen Fall überfordert, was sich auch durch die nachträglich bei ihm zu Hause vorgefundenen umfangreichen Akten bestätigte. 194 Aber auch auf den damaligen zweiten Verhörrichter, Dr. iur.

In der Sitzung des Kantonsrates vom 25. Januar 2021 wurde eine entsprechenden Motion angenommen. Protokoll des Kantonsrates, Sitzung vom 25. Januar 2021, S. 162–174. Ein Entwurf zu einem kantonalen Ombudsgesetz liegt nun vor und wurde von der Staatskanzlei am 14. Februar 2023 in die Vernehmlassung gegeben. https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/ Beh-rde/Regierung/Staatskanzlei-12319896-DE.html (Zugriff 10. Mai 2023)

Für Schaffhauser Vorfälle aus der neuesten Zeit auch Marti, Arnold: Vom Sinn und der Notwendigkeit einer geordneten Ombudsfunktion, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 11, 2018, S. 561–562. Dagegen Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, § 90 (Beschränkung der Ombudstätigkeit bei der Judikative auf Justizverwaltung), www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\_r.nsf/WebView/656818ECF0640BA4C125856E002415C6/\$-File/175.2\_24.5.59\_109.pdf (Zugriff 9. Mai 2023).

<sup>194</sup> Hinweise zu den Ursachen geben: Schwank (vgl. Anm. 8), S. 62. – StASH, Justiz 41/1.15 «Vernehmlassung des 1. Verhörrichters zur Beschwerde des Herrn Kiveron [...] an das Obergericht

Max Jenny, fällt ein trübes Licht. Dieser hatte in jungen Jahren als Privatmann die erste, von der Praxis lange ersehnte Sammlung der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften des Kantons Schaffhausen herausgegeben,<sup>195</sup> geriet später auf frontistische Abwege und schaltete sich unzulässig in die Untersuchung des Falles Kiveron ein. Er musste deswegen im Rahmen eines obergerichtlichen Disziplinarverfahrens im April 1940 den Hut nehmen und nahm sich nach Kriegsende in depressiver Erkrankung das Leben.<sup>196</sup> Und Mario Russo, dessen Rolle im Todesfall Kiveron nie genau geklärt werden konnte, setzte sich bald nach seiner Inhaftierung nach Italien ab, nicht zuletzt, weil er auch andere Probleme mit den hiesigen Strafverfolgungsbehörden bekommen hatte.<sup>197</sup>

des Kantons Schaffhausen, 30.11.1948». – StASH, Regierungsratsakten 6/185446. – Siehe auch den Nachruf von Wanner, Hermann in: Jahresbericht der Alt-Scaphusia 1964, S. 11–12 (StASH, Depositum 56).

<sup>195</sup> Jenny/Altorfer/Werner (vgl. Anm. 101).

<sup>196</sup> Siehe S. 149–151.

<sup>197</sup> Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen 1949, Nr. 9, 4. März, S. 239.